



mitteilungen

Recht und Verfassung

194 Ehrenamtspreis „Helfende Hand 2011“ im Bevölkerungsschutz

Bundesinnenminister de Maizière ruft alle Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz auf, sich um den Förderpreis „Helfende Hand“ zu bewerben. Ausgezeichnet werden Ideen und Projekte, die das Interesse der Menschen für ein ehrenamtliches Engagement im Bevölkerungsschutz wecken. Außerdem werden Unternehmen geehrt, die den ehrenamtlichen Einsatz ihrer Mitarbeiter unterstützen. Bewerbungen können durch alle Mitglieder der Hilfsorganisationen, des Technischen Hilfswerks und der Freiwilligen Feuerwehren eingereicht werden. Ebenso ist es möglich, ein Projekt vorzuschlagen. (Bewerbungsfrist 31. Juli 2011).

Der DStGB hatte bereits die Vorgängerwettbewerbe von Anfang an unterstützt.

Der BMI-Förderpreis „Helfende Hand“ zeichnet Projekte in drei Kategorien aus: Nachwuchs- und Jugendarbeit zur Förderung und zum Erhalt des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz. Neue, innovative Konzepte zur Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz. Vorbildliches Arbeitgeberverhalten zur Unterstützung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz. Das Symbol der „Helfenden Hand“ verkörpert alles, was Ehrenamt im Bevölkerungsschutz für die Gesellschaft leistet: Zuverlässige Hilfe im Notfall, denn Helferinnen und Helfer packen an. Sie verkörpert Zusammenarbeit und gemeinsames Vorgehen, denn viele Unternehmen unterstützen ihre Mitarbeiter und schaffen so die Basis für ihr Engagement. Darüber hinaus symbolisiert die Verleihung des Preises die dankend gereichte Hand aller Menschen, die die Hilfe der Freiwilligen im Bevölkerungsschutz erfahren haben.

Der Preis wird 2011 Jahr zum dritten Mal vergeben. Er ist mit insgesamt 27.000 Euro dotiert. Bewerbungen können vom 1. März bis zum 31. Juli 2011 eingereicht werden. Im September wird eine Jury 15 Ideen und Projekte für die „Helfende Hand 2011“ nominieren. Diese werden am Wochenende vor dem

5. Dezember 2011, dem Tag des Ehrenamtes, durch Bundesinnenminister de Maizière in Berlin geehrt.

Die Onlinebewerbung (Bewerbungsformular) sowie weitere Informationen rund um den Förderpreis finden Sie unter www.hefende-hand-foerderpreis.de. (Quelle: BMI-Pressemitteilung vom: 28.02.2011).

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Mai 2011

195 Oberverwaltungsgericht NRW zu Gaststätten als Raucherclubs

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW hat mit Eilbeschluss vom 4. April 2011 (Az.: 4 B 1771/10) ein Rauchverbot für eine Gaststätte bestätigt, die nach Angaben der Inhaberin nur den Mitgliedern eines sogenannten Raucherclubs offen steht. Zuvor hatte bereits das Verwaltungsgericht Köln den Eilantrag der Gastwirtin gegen das von der Stadt Köln verhängte Rauchverbot abgelehnt.

Das Nichtraucherschutzgesetz NRW bestimmt, dass in Gaststätten grundsätzlich nicht geraucht werden darf. Ausnahmen macht das Gesetz u.a. für Räume von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinsame Konsum von Tabakwaren ist. Diese Voraussetzungen sah der Senat im Rahmen einer vorläufigen Prüfung hier nicht als erfüllt an. Der Zweck des Gesetzes, die Bürger wirksam vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Rauchen in der Öffentlichkeit zu schützen, gebiete eine enge Auslegung der Ausnahmenvorschrift. Nach der dem Gericht vorliegenden Vereinssatzung bezwecke der Verein die „Förderung“ des gemeinsamen Tabakkonsums. Dies gehe über den gesetzlich zulässigen Zweck - den tatsächlichen gemeinsamen Konsum

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

von Tabakwaren – hinaus und ermögliche auch Nichtraucher die Vereinsmitgliedschaft. Diese könnten am einzig zulässigen Vereinszweck aber nicht Teil haben. Zudem sei die Inhaberin der Gaststätte auf einen Gewinn durch den Verkauf von Speisen und Getränken angewiesen. Auch dieses gewerbliche Interesse werde vom Verein gefördert.

Insgesamt sei es erkennbarer Zweck des Vereins, die Nutzung der Gaststätte in der vor Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes bestehenden Form zu sichern, und nicht nur, gemeinsam zu rauchen. Auf die Regelungen in der Vereinsatzung komme es insoweit nicht allein an. Maßgeblich seien auch die tatsächlichen Umstände. Deshalb sei es regelmäßig als unzulässige Umgehung des gesetzlichen Rauchverbots zu werten, wenn eine Gaststätte im Wesentlichen oder sogar ausschließlich den Mitgliedern eines Rauchervereins zur Verfügung gestellt werde.

Der Beschluss des 4. Senats des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Die Klage der Gastwirtin gegen das Rauchverbot (Hauptsacheverfahren) ist beim Verwaltungsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 7 K 4824/10 anhängig.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Mai 2011

196 **EuGH zum Vergaberecht bei Rettungsdienst-Konzessionsmodellen**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 10.03.2011 (C-274/09) zur Vergabe von Rettungsdienstleistungen Stellung genommen. Dem Urteil zufolge sind rettungsdienstliche Konzessionsmodelle (wie etwa im Freistaat Bayern) nicht als öffentlicher Dienstleistungsauftrag, sondern als vergabefreie Dienstleistungskonzession im Sinne des Art. 1 Abs. 4 der EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG zu sehen

Mithin ist der EuGH-Entscheidung zu entnehmen, dass die Vorgaben des europäischen Vergaberechts auf das rettungsdienstliche Konzessionsmodell nicht anwendbar sind

Die Besonderheit des in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz gesetzlich festgeschriebenen Konzessionsmodells liegt darin, dass die Vergütung für die von den beauftragten Hilfsorganisationen erbrachten rettungsdienstlichen Leistungen nicht vom Träger des Rettungsdienstes (als Auftraggeber), sondern direkt von den Kostenträgern (also in erster Linie den Krankenkassen) geschuldet wird. Damit fehlt die das öffentliche Auftragswesen prägende direkte Entgeltbeziehung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Leistungserbringer. Konsequenterweise hat der EuGH nunmehr in seinem Urteil festgestellt, dass daher im Rahmen des Konzessionsmodells eine zentrale Voraussetzung des „Dienstleistungsauftrages“ im vergaberechtlichen Sinne – nämlich die Entgeltlichkeit des (öffentlich-rechtlichen) Beauftragungsvertrages (vgl. Art. 1 Abs. 2 VKR, § 99 Abs. 1 GWB) fehlt.

StGB NRW-Termine

- 11.05.2011 LAGÖF-Mitgliederversammlung in Düsseldorf
- 11.05.2011 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Ennepetal
- 12.05.2011 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Beckum
- 12.05.2011 Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf
- 23.05.2011 Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Düsseldorf
- 26.05.2011 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Düsseldorf
- 30. / 31.05.2011 Präsidiumssitzung und Hauptausschuss in Gütersloh

Fortbildung des StGB NRW

- 05.05.2011 Fachtagung „Baugruppen und Wohngruppenprojekte – Neue Chancen für Kommunen in NRW“ in Düsseldorf
- 12.05.2011 Seminar „Unterhaltung kommunaler Straßen – Technische, finanzielle und strategische Herausforderungen“ in Münster

DStGB-Termine

- 24.05.2011 Präsidiumssitzung in Berlin

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 07.06.2011 Kanalanschlussbeitragsrecht in Duisburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW
Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

Dementsprechend nimmt der Gerichtshof an, dass öffentlich-rechtliche Beauftragungen im Rettungsdienst immer dann als (vergaberechtsfreie) Dienstleistungskonzession zu werten sind, wenn der Leistungserbringer seine Vergütung vom Aufgabenträger erhält. Für die in dem Verfahren diskutierte Frage der Übernahme des Betriebsrisikos durch den Leistungserbringer lässt es der EuGH dabei im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip ausreichen, dass der Leistungserbringer „keine Gewähr für die vollständige Deckung“ der Kosten hat; er stellt in diesem Zusammenhang auf die Besonderheiten der Vereinbarungslösung ab, wonach sich die Notwendigkeit ergeben kann, „bei den Verhandlungen oder im Schiedsverfahren bezüglich der Höhe der Benutzungsentgelte Kompromisse einzugehen.“

Der vollständige Tenor lautet:

Art. 1 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 4 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass ein Vertrag über Rettungsdienstleistungen, bei dem die Vergütung des ausgewählten Wirtschaftsteilnehmers vollumfänglich durch Personen sichergestellt wird, die von dem öffentlichen Auf-

traggeber, der den Vertrag vergeben hat, verschieden sind, und dieser Wirtschaftsteilnehmer insbesondere aufgrund des Umstands, dass die Höhe der Benutzungsentgelte für die betreffenden Dienstleistungen vom Ergebnis jährlicher Verhandlungen mit Dritten abhängt und er keine Gewähr für die vollständige Deckung der im Rahmen seiner nach den Grundsätzen des nationalen Rechts durchgeführten Tätigkeiten angefallenen Kosten hat, einem, wenn auch nur erheblich eingeschränkten, Betriebsrisiko ausgesetzt ist, als vertragliche „Dienstleistungskonzession“ im Sinne von Art. 1 Abs. 4 dieser Richtlinie zu qualifizieren ist.

Anmerkung: Es muss betont werden, dass die Unanwendbarkeit des Vergaberechts auf die Fälle von Dienstleistungskonzessionen nicht heißt, dass rettungsdienstliche Beauftragungen im Rahmen des Konzessionsmodells ohne weitere Anforderungen – gewissermaßen „auf Zuruf“ – vergeben werden könnten. Vielmehr muss auch die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen – aus primärrechtlichen und auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – den Mindestanforderungen von Transparenz und Chancengleichheit genügen. Das heißt, dass der Vergabe eine öffentliche Bekanntmachung der Vergabeabsicht vorausgehen muss und dass die wesentlichen Vergabevorgaben, wie etwa die Leistungsanforderungen, Auswahlkriterien und Abgabefristen allen potentiellen Bietern bekannt sein müssen und auf alle in gleicher Weise angewendet werden. (Quelle: DStGB vom 11.03.2011 in: DStGB-Aktuell 11/2011)

Az.: I 144-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

197 Oberverwaltungsgericht NRW zu Sportwetten

Die Ordnungsbehörden in NRW dürfen weiterhin mit Untersagungsverfügungen gegen private Wettbüros vorgehen. Dies hat der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts mit mehreren Eilbeschlüssen vom 22. März 2011 entschieden und damit seine bisherige Rechtsprechung (vgl. Pressemitteilung vom 15. November 2010) in der Sache fortgeführt.

Die betroffenen Wettbüros vermitteln Sportwetten an im Ausland ansässige oder konzessionierte Unternehmen. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag der Länder und dem nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz ist die Veranstaltung von Sportwetten in Nordrhein-Westfalen jedoch dem Land vorbehalten; zur Vermittlung an die staatliche Lotteriegesellschaft sind ausschließlich zugelassene Annahmestellen befugt. Die privaten Sportwettenveranstalter und -vermittler halten dieses Staatsmonopol für verfassungs- und europarechtswidrig. Über einige der damit zusammenhängenden Fragen haben unlängst das BVerwG und der EuGH entschieden, ohne sich allerdings abschließend zur Rechtmäßigkeit des Monopols und des Glücksspielstaatsvertrages zu äußern.

In den Beschlüssen vom 22.3.2011 (4 B 48/11 u.a.) hat der Senat ausgeführt, das Staatsmonopol sei nach vorläufiger Einschätzung verfassungsgemäß und die Frage seiner Vereinbarkeit mit dem Europarecht könne jedenfalls in den Eilverfahren offen bleiben. Für den Ausgang dieser Verfahren sei entscheidend, dass derzeit weder die ausländischen Wettveranstalter noch die privaten Wettvermittler im Besitz

einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Erlaubnis nach nordrhein-westfälischem Recht seien. Die im Gesetz vorgesehene Erlaubnispflicht gelte unabhängig davon, ob das Staatsmonopol für Sportwetten Bestand habe oder nicht.

Selbst wenn man das Staatsmonopol außer Acht lasse, hätten die ausländischen Wettveranstalter und die privaten Wettvermittler keinen offensichtlichen Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse. Insbesondere sei zweifelhaft, ob die gesetzlichen Bestimmungen über das zulässige Wettangebot eingehalten würden. So werde in der Praxis vielfach gegen das Verbot verstoßen, Sportwetten während des laufenden Sportereignisses zu veranstalten bzw. zu vermitteln (sog. Live-Wetten); auch würden verbotener Weise Sportwetten im Internet angeboten.

Die Beschlüsse betreffen private Sportwettenvermittler aus verschiedenen Teilen Nordrhein-Westfalens. Erste Entscheidungen des Senats in den zahlreichen Hauptsacheverfahren sind für Juli 2011 zu erwarten. Die Beschlüsse sind unanfechtbar. Der Beschluss mit dem genannten Aktenzeichen wird in Kürze in der Rechtsprechungsdatenbank www.nrwe.de zu finden sein.

Az.: I/2 101-23

Mitt. StGB NRW Mai 2011

198 ifV-Veranstaltung „Ziele und Kennzahlen für die Ordnungsverwaltung“

Produktbezogene Ziele und Kennzahlen müssen mehr als statistische Angaben enthalten, wenn sie zur Steuerung in den Fachbereichen taugen sollen. Aber wie schafft man es im Bereich der stark gesetzgebundenen Ordnungsverwaltung, Ziele und Kennzahlen so zu entwickeln, dass sie „zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts“ gemacht werden können, wie es in § 12 GemHVO NRW heißt?

Weiter stellt sich die Frage in besonderem Maße für die Ämter und Dienste der Ordnungsbehörden, wie eine ganzheitliche Betrachtung von Zielsetzungen über die Produktgrenzen hinweg erfolgen kann? Welche gegenseitigen Abhängigkeiten von anderen Bereichen müssen beachtet werden? Auf der Agenda ganz oben steht in den meisten Kommunen die Haushaltskonsolidierung. Kann die Ordnungsverwaltung hier überhaupt relevante Beiträge leisten und welche Rolle können Kennzahlen dabei spielen?

Zu diesem Themenkomplex veranstaltet das Institut für Verwaltungswissenschaften am 15. Juni 2011 in Gelsenkirchen ein Tagesseminar für Verantwortliche aus den Ordnungsbehörden, einschließlich Feuerwehren, Gesundheitsämtern und Institutionen des Veterinärwesens aus den Kommunen und Kreisen. Im Seminar werden ausgehend von der Formulierung von Produktzielen und -kennzahlen Wege aufgezeigt, zu einer sinnvollen Steuerung mit Kennzahlen zu kommen. Methodische Entwicklungen des ifV wie auch Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis bestimmen dabei die Inhalte. Außerdem nimmt der praktische Erfahrungsaustausch genügend Raum ein.

Analog bietet das Institut für Verwaltungswissenschaften weitere praxisorientierte Veranstaltungen zu anderen Verwaltungsbereichen an, so auch unter Anderem zu den Bereichen „Hochbau und Gebäudemanagement“, „Tiefbau und Bauhof“, „Soziale Hilfen“, „Schulverwaltung“ oder „Kultur“. Nähere Informationen bei Frau Pauls, 0209-1671220 oder im Internet unter www.ifv.de unter der Rubrik „Fortbildung - Einzelveranstaltungen“.

Az.: I/2 100-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

199 **Gebühren für den Personalausweis**

Gemäß § 1 Abs. 6 PersonalausweisgebührenVO kann die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Empfänger von Leistungen nach SGB II bzw. XII fallen dann unter diese Regelung, wenn die Gebührensätze für den Personalausweis nicht in die Regelsätze eingerechnet sind. Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 17/3404 vom 26.10.2010, S. 63 f.) berücksichtigt in Abteilung 12 bezüglich der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben auch die Kosten für den Personalausweis.

Bei den sonstigen Dienstleistungen werden in dieser Abteilung die neu festgelegten Gebühren von 28,80 Euro bezogen auf 10 Jahre für den Personalausweis, die künftig auch hilfsbedürftige Personen zu entrichten haben, zusätzlich berücksichtigt. Die sich durch Einführung des neuen Personalausweises ergebenden Gebühren sind – da erst im Jahr 2010 beschlossen – in den Verbrauchsausgaben der EVS 2008 nicht erfasst, werden aber ab dem Jahr 2011 anfallen.

Zusätzlich wird unter der Position „Sonstige Dienstleistungen, nicht Genannte“ ein Betrag von 0,25 Euro berücksichtigt. Daraus ergeben sich 3,00 Euro im Jahr und für die Gültigkeitsdauer des neuen Personalausweises insgesamt 30,00 Euro. Das Gesetz ist verabschiedet und wird in Kürze im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden. Es tritt rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft. Die höheren Gebührensätze für die Ausstellung von Personalausweisen werden somit von den neuen Regelsätzen abgedeckt.

Az.: I/2 113-01

Mitt. StGB NRW Mai 2011

Finanzen und Kommunalwirtschaft

200 **Höhe der Entschädigung bei Verlegung eines Mittelspannungskabels**

Ein Stromversorgungsunternehmen beabsichtigt, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in der Region im städtischen Grundstück ein 20 kV Mittelspannungskabel mit einer Länge von rd. 300 m zu verlegen. Eine beschränkte persön-

liche Dienstbarkeit soll zulasten der Stadt im Grundbuch eingetragen werden.

Das Unternehmen bietet als Vergütung eine einmalige Entschädigung von 3,00 Euro/lfd. Meter an. Zwecks Beurteilung, ob diese Entschädigung angemessen ist, werden die Städte und Gemeinden um Mitteilung gebeten, ob und ggf. in welcher Höhe in etwa gleichgelagerten Fällen Entschädigungen für die Verlegung von Kabeln in Grundstücken durch Stromversorgungsunternehmen gezahlt wurden.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

201 **Projekt „Kommunale Verschuldungs-Diagnose“**

Unter Federführung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) haben Sparkassen und Landesbanken in den letzten Monaten bundesweit die aktuelle Verschuldungssituation vieler Städte, Gemeinden und Kreise in ganz Deutschland erstmals nach einheitlichen Kriterien untersucht und gemeinsam mit den beteiligten Kommunen die finanzielle Lage analysiert und die sich ergebenden Daten mit denen nach Einwohnerzahl und weiteren Parametern vergleichbarer Kommunen abgeglichen. Ergebnis ist eine hochaktuelle und aufschlussreiche Übersicht, die insbesondere künftige Handlungsoptionen für Kommunen und Aufsichtsbehörden enthält.

Die WestLB AG hat dieses Projekt des DSGV in Nordrhein-Westfalen (und Brandenburg) unterstützt und in Verbindung mit den jeweiligen Sparkassen vor Ort 115 kommunale Portfolios analysiert. Diese Analysen sind dann im Nachgang auch mit den einzelnen beteiligten Städten und Gemeinden in Beratungsgesprächen erörtert worden. Im Mittelpunkt standen dabei Risikostrukturanalysen.

In einem Gespräch am 12.04.2011 hat die WestLB die vergleichende Auswertung der einzelnen Untersuchungen für NRW den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Aufsicht vorgestellt. Derzeit wird darüber nachgedacht, die Ergebnisse als Publikation aufzubereiten. Eine PowerPoint-Präsentation des Projekts „Kommunale Verschuldungs-Diagnose“, die vom Sparkassenverband Westfalen-Lippe und der WestLB vor dem Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des StGB NRW vorgestellt worden ist, kann von Mitgliedstädten und -gemeinden im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachgremien > Fachausschüsse > Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft > 144. Sitzung abgerufen werden.

Das Projekt „Kommunale Verschuldungs-Diagnose“ geht im Jahr 2011 in eine neue Runde. Die Anmeldefrist für interessierte Kommunen läuft bis Mai. Ansprechpartner ist jeweils die örtlich zuständige Sparkasse. Neu in diesem Jahr wird sein, dass auch die kommunalen Unternehmen in die „Kommunale Verschuldungs-Diagnose“ mit einbezogen werden können.

Az.: IV/1 912-03

Mitt. StGB NRW Mai 2011

Änderung der Steuerhebesätze bei NRW-Kommunen 2010

Etwa jede zehnte der 396 nordrhein-westfälischen Kommunen hat im vergangenen Jahr den für die Berechnung der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer maßgebenden Hebesatz angehoben. Den Hebesatz der Grundsteuer B erhöhte gegenüber 2009 knapp jede sechste Kommune. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt ermittelte, hatten dabei 43 Gemeinden den Hebesatz der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) und 69 Verwaltungen den für die Grundsteuer B (für sonstige Grundstücke) angehoben. 37 Kommunen erhöhten den Hebesatz der Gewerbesteuer. Lediglich zwei Gemeinden reduzierten sowohl die Hebesätze der Grundsteuer B als auch die der Gewerbesteuer.

Den größten Anstieg sowohl bei der Grundsteuer A (+147 Punkte) als auch bei der Grundsteuer B (+120 Punkte) meldete die Stadt Düren. Den höchsten Wert bei der Anhebung der Gewerbesteuer erreichte mit +37 Punkten die Stadt Wesseling (Rhein-Erft-Kreis). Der höchste Hebesatz bei der Grundsteuer A wurde mit 400 Punkten für Morsbach (Oberbergischer Kreis) ermittelt. Bei der Grundsteuer B lagen mit 590 Punkten die Städte Essen und Düren vorn und die höchsten Werte bei der Gewerbesteuer gab es in den Städten Duisburg, Oberhausen und Bottrop mit je 490 Punkten.

Eine Tabelle mit dem gewogenen Durchschnittsbesatz in NRW ist im Internet abrufbar unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2011/pres_o73_11.html. [Quelle: IT.NRW]

Az.: IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

203 Grundsteuererlass wegen wesentlicher Ertragsminderung

Seit dem 20.10.2010 ist vor dem Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren anhängig (Az.: II R 36/10), in dem es um die Verfassungsmäßigkeit der Erlassregelung in § 33 GrStG n.F. geht, die mit Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 für das Kalenderjahr 2008 eingeführt worden ist.

In dem Verfahren geht es um folgende Fragen:

1. Stellt die Neureglung des § 33 GrStG i.V.m. § 38 GrStG eine unzulässige echte Rückwirkung dar?
2. Ist eine willkürliche Differenzierung darin zu sehen, dass ein Grundsteuererlass nur noch bei einer mehr als 50 %igen Rohertragsminderung möglich ist (zu grobe Pauschalierung)?

Die Revision ist zugelassen worden durch das Finanzgericht, die vorgehende Instanz war das Finanzgericht Bremen, Entscheidung vom 09.06.2010 - Az.: 3 K 57/09.

Die erste Frage wird keine große praktische Relevanz haben, da es lediglich um das Veranlagungsjahr 2008 geht. Hinsichtlich der zweiten Frage würde eine Stattgabe der

Revision zu für die Kommunen ungünstigen Folgen führen, da etliche Erlassanträge nach der Rechtsänderung vermieden bzw. abgelehnt werden konnten unter Hinweis auf die neue hohe 50 %ige Schwelle der Rohertragsminderung.

Der Charakter der Grundsteuer als Realsteuer dürfte unseres Erachtens dem Gesetzgeber die Möglichkeit einräumen, derartige Schwellen im Gesetz vorzusehen. Über den Ausgang des Verfahrens werden wir die Mitgliedstädte und –gemeinden informieren.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

204 Seminar zur Beamtenversorgung in NRW

Dass auf die gesetzliche Rentenversicherung in Folge des demografischen Wandels erhebliche Belastungen zukommen, ist heute unbestritten. Dagegen führt die verfassungsrechtlich garantierte Altersversorgung der Beamten in der öffentlichen Wahrnehmung bisher eher ein Schattendasein. Doch auch im öffentlichen Bereich wird die demografische Entwicklung erhebliche Auswirkungen haben. Es werden nicht nur immer mehr Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand eintreten, sondern dieser Personenkreis wird zudem immer älter. Steigende Pensionslasten können sich zu einer ernsthaften Bedrohung für die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand entwickeln.

Vor dem Hintergrund der Forderung nach intergenerativer Gerechtigkeit und mehr Transparenz im Hinblick auf das Ausmaß der Verbindlichkeiten ist die Bildung und Ausweisung von Pensionsrückstellungen integraler Bestandteil der kommunalen Bilanz. Die Bildung bilanzieller Pensionsrückstellungen an sich löst jedoch nicht das Problem der konkreten Finanzierung künftiger Versorgungsverpflichtungen. So stellt sich dringend die Frage nach der Herkunft der dann erforderlichen finanziellen Mittel.

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) bietet in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung – Mechthild A. Stock zu dem wichtigen Thema der nachhaltigen Finanzierung von Beamtenpensionen aufgrund der hohen Nachfrage weitere Termine für spezifische Fachseminare:

Auf mehrfachen Wunsch wird eine Wiederholung des Kompaktseminars am 6. Juli 2011 angeboten. Für das Seminar am 10. Mai 2011 „Praxisbericht zur Entwicklung und Umsetzung eines maßgeschneiderten Lösungskonzeptes für die nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung“ am konkreten und aktuellen Beispiel einer kreisangehörigen Stadt in NRW können noch Anmeldungen entgegen genommen werden.

Zielgruppe der Veranstaltung sind Personaldezernenten/-innen und Kämmerer/-innen sowie Führungskräfte aus dem Personal- und Finanzwesen in Kommunen und Kreisen Nordrhein-Westfalens sowie weitere öffentliche Einrichtungen und Anstalten mit Dienstherrnfähigkeit.

Interessenten für die Seminare können sich direkt an das Institut für Verwaltungswissenschaften (IfV) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 – 167-1220, E-Mail: heidi.pauls@ifv.de, wenden. Anfragen zum Seminar und zur Thematik sind auch möglich über Mechthild A. Stock - Büro für Kommunalberatung, Tel. 02102 / 5 28 10 28, E-Mail: info@kommunalberatung-stock.de.

Az.: IV/1 904-05/17

Mitt. StGB NRW Mai 2011

205

Reform der Grundsteuer

Gegen das Urteil des BFH vom 30.06.2010 (Az.: II R 12/09 – vgl. StGB NRW-Mitteilung Nr. 329/2010 vom 18.08.2010), wonach die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens jedenfalls für Stichtage bis zum 01.01.2007 noch verfassungsgemäß sind, ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden (Az. des BVerfG: 2 BvR 287/11). Mit der Verfassungsbeschwerde wird die Beschränkung der Grunderbefreiung auf korporierte Religionsgesellschaften sowie die Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung gerügt. An unseren Empfehlungen zur Behandlung von Anträgen auf Vorläufigkeitserklärungen in den Grundsteuerbescheiden (vgl. StGB NRW-Mitteilung Nr. 165/2011 vom 10.03.2011) ändert dies nichts.

Zwischenzeitlich liegen auch die Anlagen zu dem Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Reform der Grundsteuer vor, die von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Grundsteuer > Reform der Grundsteuer abgerufen werden können. Diese enthalten u. a. eine Zusammenstellung von Pro- und Contra-Argumenten zu den drei Modellen. Dabei stammen die Pro-Argumente jeweils allein von der Arbeitsgruppe, die das Modell entwickelt hat; während die Contra-Argumente jeweils von den Arbeitsgruppen der anderen Modelle eingebracht wurden. Konsens konnte wohl nur darüber hergestellt werden, dass es einen allgemeinen Konsens im Kreis der Länder eben nicht gibt.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir informieren.

Az.: IV/1 931-02

Mitt. StGB NRW Mai 2011

206

KGSt zur Organisation des kommunalen Finanzmanagements

Die KGSt hat einen aktuellen Bericht (Nr. 7/2010) zur Reorganisation von Prozessen und Strukturen im kommunalen Rechnungswesen herausgegeben. Der Bericht enthält Vorschläge zur Organisation der Finanzbuchführung und Zahlungsabwicklung als Teil des kommunalen Rechnungswesens.

Der Bericht stellt zunächst die Bestandteile des Rechnungswesens dar und nimmt dann - bedingt durch die Komplexität des Themenfeldes - eine notwendige Ein-

grenzung auf die Finanzbuchführung und Zahlungsabwicklung vor. Ein Schwerpunkt des Berichtes liegt auf einer grafischen und textlichen Darstellung und Beschreibung der für das Rechnungswesen wichtigen Prozesse wie die Stammdatenpflege, kreditorische und debitorische Prozesse, Anlagenbuchführung und Erstellung des Jahresabschlusses. Im Anhang befinden sich ergänzend zu den Prozessen detaillierte Praxisbeispiele aus unterschiedlichen Kommunen.

Der vorliegende Bericht zeigt dabei auf, dass kein „organisatorischer Königsweg“ zur aufbauorganisatorischen Integration der Buchführung und der Zahlungsabwicklung existiert, sondern unterschiedliche Gestaltungsoptionen denkbar sind, die mit jeweils spezifischen Vor- und Nachteilen behaftet sind. Insbesondere sind die sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Kommunen zu berücksichtigen. Gleichwohl werden im Ergebnis unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen empfehlenswerte Gestaltungsoptionen dargestellt.

Der Bericht „Organisation des kommunalen Finanzmanagements“ mit der Nr. 7/2010 kann bei der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in Köln angefordert werden (Tel.: 0221 37689-0, Fax: 0221 37689-59, E-Mail: kgst@kgst.de).

Az.: IV/1 950-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

207

Branchenbild Wasserversorgung

Das Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2011 liegt vor. Ergebnis der Mitwirkung vom Deutschen Städte- und Gemeindebund und Deutschem Städtetag ist unter anderem ein Unterkapitel (2.1 in der Langfassung), in dem erstmals die Rolle der Kommunen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dargestellt wird. Es wird ausgeführt, dass die Gemeinden entscheiden, wie die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger vor Ort ausgestaltet und organisiert wird. Es werden die Betriebsformen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung benannt und die besonderen wasserwirtschaftlichen Zuständigkeiten der Gemeinden dargestellt.

Hilfreich für die Kommunikation vor Ort ist das weitere Unterkapitel zur Preis- und Gebührenbildung (2.5) in dem - auch anhand von Infographiken - die unterschiedlichen Rechtsrahmen zu Gebühren und Preisen und deren Kontrolle dargestellt wird.

Vom Aufbau her gliedert sich das Branchenbild in die Teile Rahmenbedingungen (mit den fünf Unterkapiteln Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Rechtlicher, ökonomischer, politischer Rahmen, Strukturelle und technische Rahmenbedingungen, Unternehmensformen und Größenstruktur sowie Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen) und Leistungsfähigkeit der Branche (der wieder auf den fünf Säulen Sicherheit, Qualität, Kundenzufriedenheit und Service, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit aufsetzt).

Am Ende wird - auch mit Blick auf die derzeit im Fokus stehende Diskussion um die Entgelte - das Fazit gezogen, dass sich die deutsche Wasserwirtschaft sich in einem ständigen Modernisierungsprozess befinde. Es gelte, die hohen Standards zu erhalten und weiterzuentwickeln und dabei die Entgelte für die Kundinnen und Kunden angemessen zu gestalten.

Um den Modernisierungswillen zu untermauern, werden schließlich die Ergebnisse von und Erfahrungen mit freiwilligen Benchmarkingprojekten in der Wasserver- und Abwasserentsorgung anhand von Praxisbeispielen und einer Projektübersicht dargestellt.

Das Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2011 ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter >Fachinfo/Service>Fachgebiete>Finanzen und Kommunalwirtschaft >Wasserversorgung in einer Kurz- und einer Langfassung abrufbar.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

208 Kommunale Haushaltslage bundesweit 2010

Die Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland (ohne die Stadtstaaten) hatten im Jahr 2010 – in Abgrenzung der Finanzstatistik – ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit in Höhe von 7,7 Mrd. Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, lag der Fehlbetrag im Jahr 2009 bei 7,2 Mrd. Euro. Im Vergleich zu 2009 zeigte sich bei den Einnahmen der Kommunen im Jahr 2010 ein Aufwärtstrend: sie erhöhten sich um 2,6 % auf 174,5 Mrd. Euro. Die kassenmäßigen Ausgaben stiegen allerdings ebenfalls, und zwar um 2,8 % auf 182,2 Mrd. Euro. Somit bleibt die Haushaltslage der Kommunen auch im Jahr 2010 weiter angespannt.

Auf der Einnahmenseite nahmen die Steuereinnahmen bundesweit um 2,5 % auf 63,9 Mrd. Euro zu. Hier verzeichnete die wichtigste Steuereinnahmeart der Gemeinden, die Gewerbesteuer netto (nach Abzug der Gewerbesteuerumlage), einen kräftigen Anstieg. Mit 26,9 Mrd. Euro lag sie 7,7 % über dem Vorjahresniveau. Rückläufig hingegen war der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (- 3,6 %). Die Einnahmen der Kommunen betragen hier im Jahr 2010 rund 23,0 Mrd. Euro. Von den übrigen Eckgrößen auf der Einnahmenseite lagen die investiven Zuweisungen vom Land mit 9,1 Mrd. Euro und einem Plus von 12,5 % deutlich über den Angaben des Vorjahres. Auch die Entwicklung der Einnahmen aus Gebühren lag im positiven Bereich, sie stiegen um 2,4 % auf 16,1 Mrd. Euro. Einen starken Rückgang um 7,5 % auf 25,1 Mrd. Euro verzeichneten hingegen die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs von den Ländern erhaltenen Schlüsselzuweisungen.

Auf der Ausgabenseite wiesen die Sachinvestitionen mit + 5,5 % auf 23,1 Mrd. Euro die größte Steigerungsrate im Jahr 2010 auf. Ursache für diesen starken Anstieg sind die darin enthaltenen Bauausgaben: Konjunkturpakete von

Bund und Ländern sorgten für eine Steigerung um 10,5 % auf 18,6 Mrd. Euro. Die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben erhöhten sich um 5,3 % auf 38,4 Mrd. Euro. Die Kommunen wendeten für soziale Leistungen 42,1 Mrd. Euro auf, das waren 4,5 % mehr als im Jahr 2009. Mit 45,2 Mrd. Euro lagen die Personalausgaben um 2,2 % über den Ausgaben des Jahres 2009. An Zinsen mussten die Gemeinden 4,1 Mrd. Euro und damit 5,6 % weniger als im Jahr zuvor aufbringen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben im Jahr 2010 insgesamt 1,4 Mrd. Euro mehr an Krediten aufgenommen, als sie Schulden getilgt haben.

Durch Probleme im Zusammenhang mit der Einführung des doppelten Rechnungswesens auf kommunaler Ebene kann es beim Vorjahresvergleich einzelner Länder zu Verzerrungen kommen. Unter anderem zeigen sich bei den Personalausgaben unterjährig Schwankungen zwischen den Einzelquartalen. Daneben bedingen veränderte Zuordnungen Verschiebungen zwischen den Ausgaben für den laufenden Sachaufwand und den Sachinvestitionen. Dennoch stellt die Bundessumme der Einnahmen und Ausgaben - insbesondere im Jahresergebnis - ein aussagefähiges Bild der kommunalen Finanzsituation dar.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Mai 2011

Schule, Kultur und Sport

209

Analoge Verbreitung deutscher Fernsehprogramme über Satellit

Die Deutsche TV-Plattform, ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Unternehmen und Organisationen aus dem Bereich des Fernsehens, der Unterhaltungselektronik sowie der neuen Medien, hat gegenüber der Geschäftsstelle darauf hingewiesen, am 30. April 2012 werde die analoge Verbreitung aller deutschen Fernsehprogramme über Satellit beendet. Ähnlich wie vor einigen Jahren bei der Umstellung des terrestrischen Empfangs über Antenne auf digitales Fernsehen („DVB-T“) könnten Zuschauer mit Satellitenempfang ihre TV-Programme dann nur noch auf digitalem Wege empfangen.

Nicht nur Privathaushalte, sondern auch Unternehmen, Betriebe und öffentliche Einrichtungen seien von der Umstellung des analogen Satellitenempfangs betroffen. Dies schließe auch viele kommunale und staatliche Organisationen ein, die derzeit noch analoge Satellitentechnik für den TV-Empfang nutzen würden, darunter Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Schulen, Universitäten, Gemeindezentren und ähnliche Einrichtungen. Die von der Abschaltung betroffenen Betriebe und Einrichtungen sollten rechtzeitig auf digitale Satellitenempfangstechnik umrüsten, um nicht am 30. April 2012 vor einem schwarzen Bildschirm zu sitzen. Nähere Informationen können unter www.klardigital.de abgerufen werden.

Az.: IV/2 310-12

Mitt. StGB NRW Mai 2011

- 210 Fördermöglichkeiten zum Reformationsjubiläum 2017**
- Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat der Geschäftsstelle ein Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Verfügung gestellt. Darin wird darauf hingewiesen, das Bundeskabinett habe mit Beschluss vom 23. Februar 2011 den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) um die Koordination der Aktivitäten der Bundesregierung zur Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017 gebeten.
- Im Haushalt stünden dafür bereits in diesem Jahr Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro für kulturelle Projekte, Projekte der kulturellen Bildung und investive Maßnahmen zur Verfügung. Dies soll sich in den Folgejahren bis 2017 fortsetzen.
- Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat in diesem Zusammenhang auf die „Fördergrundsätze für das Programm Reformationsjubiläum 2017 des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in der Fassung vom 1. März 2011 hingewiesen. Die Fördergrundsätze können unter der nachfolgenden Adresse abgerufen werden.
- http://www.bundesregierung.de/nsc_true/Content/DE/___Anlagen/BKM/2011-03-21-reformationsjubilaeum-foerdergrundsaeetze,property=publicationFile.pdf/2011-03-21-reformationsjubilaeum-foerdergrundsaeetze
- Az.: IV/2 400 Mitt. StGB NRW Mai 2011
- 211 Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht**
- Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer hat auf die 3. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht hingewiesen. Das Bestattungs- und Friedhofswesen befände sich im Umbruch: Gesellschaftliche Veränderungen wie neue Einstellungen zum Tod, zunehmende religiöse Vielfalt, Auflösung traditioneller Familienverbände aber auch die zunehmende Liberalisierung und Privatisierung von Bestattungsleistungen. Dies habe auch Auswirkungen auf das überkommene Friedhofs- und Bestattungsrecht. Ziel der jährlich stattfindenden Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht sei, für Fragen in diesem Bereich ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden.
- Themen der 3. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht seien aktuelle Probleme des öffentlichen-rechtlichen und privatrechtlichen Friedhofs- und Bestattungsrechts sowie des Friedhofsgebührenrechts. Die Zusammenarbeit der Kirchen und Kommunen im Friedhofswesen, der Einsatz von 1-Euro-Jobbern in der Friedhofsverwaltung, Rechtsfragen und Praxisprobleme der Umbettung und Friedhofssanierung, Bedeutung des postmortalen Persönlichkeitsrechts und der Religionsfreiheit für die Friedhofsverwaltung.
- Die Tagung findet vom 8. Bis 9. September 2011 in Speyer statt. Die Teilnehmerzahl beträgt zwischen 40 und 60 Personen. Es wird ein Teilnahmebeitrag erhoben. Nähere Informationen können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://www.dhv-speyer.de/Weiterbildung/wbdbdetail.asp?id=523>
- Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW Mai 2011
- 212 Projekt „Jedem Kind ein Instrument“**
- Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat mit Presseerklärung vom 01.04.2011 darauf hingewiesen, das Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ (Jeki) sei auch im Haushalt 2011 gesichert. „Jedem Kind ein Instrument“ würde weitergeführt.
- Die Landesregierung hat offenbar Mittel in Höhe von 8 Mio. Euro in den Haushalt eingestellt.
- Nach Einschätzung der Geschäftsstelle ist allerdings für die Sicherung des Projektes noch die Zustimmung des Landtages zum Haushalt erforderlich.
- Az.: IV/2 450 Mitt. StGB NRW Mai 2011
- 213 Bundesweiter Wettbewerb „Ideen für die Bildungspolitik“**
- Am 24. März 2011 startet der bundesweite Wettbewerb „Ideen für die Bildungsrepublik“, der unter der Schirmherrschaft von Bundesbildungsministerin Prof. Dr. Annette Schavan Projekte und Initiativen würdigt, die zu mehr Bildungsgerechtigkeit für Kinder und Jugendliche beitragen. Der Wettbewerb soll herausragendes Engagement im Bildungsbereich würdigen und zugleich beispielhafte Projekte herausstellen und zur Nachahmung anregen. Gefördert wird der Wettbewerb vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Kooperationspartner ist die Vodafone Stiftung Deutschland. Weitere Informationen und Hinweise zum Wettbewerb können direkt unter www.bildungsideen.de abgerufen werden.
- Das Motto des Wettbewerbs lautet „Gemeinsam für mehr Bildung Bildungschancen“. Gesucht werden Bündnisse und Kooperationen von Initiativen, Institutionen und Vereinen. Wo sich Eltern, Lehrer, Erzieher und Sozialarbeiter zusammenschließen, da entstehen „Bildungsideen“. Wo Schule, Kirche, Verwaltung und die lokale Wirtschaft zusammenarbeiten, da erhalten Kinder bessere Bildungschancen.
- Der Wettbewerb startet erstmalig am 24. März 2011. Bis zum 16. Mai 2011 können sich Projekte, Initiativen und Institutionen bewerben, die sich als Vorreiter einer gesellschaftlichen Bewegung für mehr Bildung bereits nachhaltig engagieren. Nach Ende des Bewerbungszeitraums wird eine hochkarätige Expertenjury die „Bildungsideen 2011/2012“ auswählen. Die Auszeichnung der Preisträger erfolgt Woche für Woche ab Mitte August 2011.
- Der Wettbewerb ist Teil der am 22. Februar 2011 von Bundesbildungsministerin Prof. Dr. Annette Schavan ins Leben

gerufenen „Allianz für Bildung“. Ziel der Allianz ist es, staatliche, private und zivilgesellschaftliche Kräfte in Deutschland zusammenzuführen, um Kinder und Jugendliche in allen Phasen ihrer Bildungsbiografie zu unterstützen. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Mai 2011

Jugend, Soziales und Gesundheit

214 Neues Spenden-Siegel-Bulletin

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 1/11 veröffentlicht. Die Positivliste des DZI weist nunmehr 269 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Ihr gemeinsames jährliches Geldspendenvolumen beträgt mehr als 1,2 Mrd. Euro.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.: III/2 705-3

Mitt. StGB NRW Mai 2011

215 Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Bundesinitiative gestartet, um Kinder mit hohem Sprachförderbedarf zu erreichen. In Nordrhein-Westfalen können über den gesamten Projektzeitraum bis Ende 2014 bis zu 880 Einrichtungen gefördert werden. In einer ersten Förderwelle, die zum März und April 2011 startet, erhalten die ersten 660 Einrichtungen in NRW eine Förderung. Um im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens berücksichtigt werden zu können, mussten die Einrichtungen folgende Kriterien des Bundes erfüllen:

- mindestens 40 öffentlich geförderte Plätze von Kindern bis zum Schuleintritt
- jede Einrichtung muss Kinder unter drei Jahren betreuen.

Insgesamt 1.300 Einrichtungen und Verbände haben sich aus NRW für eine Förderung beworben und erfüllen die Kriterien des Bundes und des Landes. Die Landesregierung hat entschieden, dem Bund neben den o.g. Bundeskriterien insbesondere die Kindertageseinrichtungen für eine Förderung vorzuschlagen, die eine besonders hohe Quote von Kindern haben, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird. Die Liste der geförderten Kindertageseinrichtungen und Verbände, die regelmäßig aktualisiert wird, ist bei der Internetseite www.fruehe-chancen.de einzusehen.

Az.: III 716

Mitt. StGB NRW Mai 2011

216 Informationskampagne zur Organspende

In der Bundesrepublik Deutschland befinden sich immer noch etwa 12.000 Menschen auf den Wartelisten für eine Organtransplantation. Jeden Tag sterben Menschen, die auf ein Spenderorgan warten, denen aber nicht mehr rechtzeitig geholfen werden kann. Die aktuellen Umfragen der BZgA zeigen: Wer gut informiert ist, füllt eher einen Organspendeausweis aus. Ziel der Informationskampagne Organspende in den kommunalen Bürgerämtern ist es, das sich mehr Bürgerinnen und Bürger mit dem Thema Organspende befassen und ihre Entscheidung in einem Organspendeausweis festhalten. Die BZgA stellt Informationsbroschüren zur kostenlosen Verteilung zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine kostenlose Hotline geschaltet, auf die bei Rückfragen zum Thema verwiesen werden kann. Die Broschüre „Antworten auf wichtige Fragen“ – Kurzinformationen zu den wichtigsten Fragestellungen zur Organspende (Bestell-Nr.: 60190100) können angefordert werden bei der: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, BZgA, Ostmerheimer Str. 220, 51109 Köln, Fax-Nr.: 0221 / 89 92 – 257 oder über Order-Organspende@bzga.de.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW Mai 2011

217 Zertifiziertes Weiterbildungsprogramm „Strategien zur Inklusion“

Die FH Köln bietet durch Beteiligung der vier Disziplinen Angewandte Sozialwissenschaften, Design, Architektur und Verkehrsplanung ein einjähriges Weiterbildungsprogramm „Strategien zur Inklusion“ mit vier verschiedenen Modulreihen bei insgesamt 36 Lehrveranstaltungen an. In Theorie und Praxis werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Prozess zielgerichteter Sensibilisierung, Wissensvermittlung und -anwendung durchlaufen, um zukünftig Planungsentscheidungen unterschiedlichster Art in einem weiter gefassten Kontext sozialer Verantwortung zu sehen. Hierzu werden strategische Planungsinstrumente der verschiedenen Disziplinen vorgestellt und erprobt.

Das Weiterbildungsprogramm ist darauf angelegt, sich der sozialen, rechtlichen, ökonomischen und ästhetischen Folgen von Planungsentscheidungen im Hinblick auf die unterschiedlichen Aspekte der Inklusion bewusst zu werden. Insbesondere öffentliche (Investitions-)Planungen sowie corporate responsibilities von Unternehmen und Institutionen sollen zunehmend dazu führen, dass menschliche Vielfalt auch in Bezug auf psycho-physische Behinderungen, lebensaltersbedingte Einschränkungen, begrenzte Ausdrucks-, Lese- oder Verständnissfähigkeit, Ausstattung mit z.B. migrationsbedingtem, andersartigem kulturellem Kapital o.a. Gleichberechtigung und Teilhabe nicht behindert. In diesem Sinne ist Inklusion gerade nicht nur eine Frage technischer Lösungen (Wohnung, Umgebungsgestaltung, Gebrauchsgegenstände, Mobilität usw.), sondern weiterreichender Haltungen und Handlungen.

Die Lehrveranstaltungstage sind jeweils in drei Blöcke gegliedert: Theorie/Studio/Theorie, begleitet von einem Praxisprojekt, an dem Schwachstellen analysiert und Verbes-

serungspotenziale ausgelotet und in Form einer Strategieempfehlung dokumentiert werden. Im Ergebnis sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrer jeweiligen Institution oder ihrem Unternehmen wichtige Impulse für Planungsentscheidungen zurückbringen, so dass zukünftig die gebauten und sozialen Räume, Produkte und Dienstleistungen gesellschaftliche Teilhabe im weitesten Sinne ermöglichen.

„Strategien zur Inklusion“ sind „Chefsache“. Da diese in der Regel nicht die Zeit haben, sich über den Zeitraum eines Jahres mit dem Thema zu befassen, werden mit dem Programm die persönliche Referenten, Stäbe oder das obere middle management angesprochen sowie alle diejenigen, die Entscheidungen planerisch umsetzen müssen. Dieser Personenkreis wird vorwiegend folgenden Bereichen angehören: Bund, Länder, Regierungsbezirke, Kommunen und Kommunalverbände, Wohnungsbauunternehmen, Planungsbüros, Wohlfahrtsverbände, Unternehmen aller Art aus dem gewerblichen Bereich sowie Einrichtungen aus dem Dritten Sektor (Krankenhäuser, Universitäten...). Die Maßnahme wird im Frühjahr 2012 starten. Weitere Informationen sind in Kürze der Homepage www.fh-koeln.de zu entnehmen.

Az.: III 806-4

Mitt. StGB NRW Mai 2011

218 Lokale Bündnisse für Familie – Aktionstag 2011

Der 15. Mai, der Internationale Tag der Familie, ist in jedem Jahr Anlass für die Lokalen Bündnisse für Familie, zum bundesweiten Aktionstag einzuladen. Überall in Deutschland zeigen Lokale Bündnisse an diesem Tag ihr Engagement für familienfreundliche Lebens- und Arbeitsbedingungen. Zum Aktionstag sind alle aufgerufen, die etwas für Familien tun: Lokale Bündnisse für Familie, Unternehmen, Kommunen, Kammern, Arbeitsagenturen, Vereine, Verbände, freie Träger und viele mehr.

Am Aktionstag 2011 dreht sich alles um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern mit Schulkindern. Zum Aktionstag 2011 bietet die Servicestelle der Lokalen Bündnisse für Familie Informationen, Unterstützung und Beratung unter www.aktionstag2011.de.

Az.: III/2 780

Mitt. StGB NRW Mai 2011

219 Begleitung suchtkranker Gefangener nach der Haftentlassung

Suchtkranke Gefangene in Nordrhein-Westfalen sollen nach ihrer Haftentlassung ein umfassendes Hilfs- und Beratungsangebot bekommen, um sie besser vor den Gefahren eines Rückfalls zu schützen. Dies sieht eine Rahmenvereinbarung zum so genannten Übergangsmangement für suchtkranke Gefangene vor, die am 07. April 2011 in Düsseldorf von Vertretern des Justizministeriums sowie der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Städtetages, des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages Nordrhein-Westfalen unterzeichnet worden ist.

Demnach schließt künftig die Haftanstalt, in der der Gefangene bis zu seiner Haftentlassung einsitzt, einen Vertrag mit einer ausgewählten Hilfeeinrichtung. Dieser Vertrag enthält einen genau definierten Maßnahmenkatalog. Die Hilfeeinrichtung als Vertragspartner verpflichtet sich, die individuell erforderlichen Beratungsangebote und Kontakte zum Hilfenetz am Wohnort des freigelassenen Gefangenen sicherzustellen. Dazu zählen beispielsweise die Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung, Eingliederungshilfen und Schuldnerberatung. Auch die nötigen Kontakte im Zusammenhang mit der Gesundheitsfürsorge des Entlassenen werden geknüpft. Hierbei geht es etwa um Versicherungsfragen, die Übernahme von Kosten sowie um Details der medizinischen Weiterbehandlung. Für ihre Leistungen erhält die Hilfeeinrichtung eine Fallpauschale.

Im Herbst 2010 waren in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten etwa 7.000 Gefangene inhaftiert, die suchtkrank oder suchtmittelgefährdet sind. Viele Inhaftierte haben vor der Inhaftierung verschiedene illegale Drogen konsumiert - teilweise exzessiv, häufig risikoreich und intravenös und vielfach auch in Kombination mit legalen Suchtstoffen, besonders mit Alkohol. Während der Haftzeit werden diesen Gefangenen zahlreiche Hilfsangebote unterbreitet. Dazu zählen Einzelberatungsmaßnahmen durch interne und externe Berater oder die Unterbringung in speziellen Abteilungen zur Vorbereitung auf eine Abstinenztherapie nach der Haftentlassung.

Große Bedeutung haben bei Heroinabhängigen auch Maßnahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge. Wichtig sind die Behandlung von Spritzenabszessen sowie die Behandlung vielfältiger sonstiger chronischer Krankheiten, die Drogenabhängige vor der Inhaftierung erworben haben, zum Beispiel Leberentzündungen. Seit einigen Jahren wird darüber hinaus bei einem großen Teil der Heroinabhängigen in der Haft versucht, den Krankheitsverlauf mit einer Substitutionsbehandlung während der Inhaftierung günstig zu beeinflussen, um langfristig abstinentes Verhalten zu erreichen.

Az.: III/2 541

Mitt. StGB NRW Mai 2011

220 Gesetzentwurf zur Familienpflegezeit

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2011 den vom Bundesfamilienministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FamPflgeZG) verabschiedet. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass pflegende Angehörige zwei Jahre lang die Arbeitszeit auf 50 Prozent bei 75 Prozent des Gehalts reduzieren können. Anschließend sollen die Beschäftigten wieder Vollzeit arbeiten, aber wiederum zwei Jahre lang nur 75 Prozent erhalten, bis die Fehlzeit nachgearbeitet ist. Zudem muss sich jeder während der Pflegezeit gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit versichern. Die Familienpflegezeit soll laut Gesetzentwurf am 01. Januar 2012 eingeführt werden. Einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit für Beschäftigte soll es nicht geben. Stattdessen wird auf freiwillige Selbstverpflichtungen der Arbeitgeber gesetzt. In Deutschland beziehen aktuell rund 2,25 Millionen Menschen Leistungen aus der Pflegeversicherung. Mehr als

1,5 Millionen Menschen werden zu Hause versorgt - durch Angehörige und ambulante Dienste. Auch 65 Prozent der Berufstätigen möchten ihre Angehörigen so weit wie möglich selbst betreuen, stoßen dabei aber häufig noch auf große Schwierigkeiten.

Durch die Familienpflegezeit soll die Vereinbarkeit von beruflichen Anforderungen und der Wahrnehmung von pflegerischen Aufgaben verbessert werden. Darüber hinaus soll sie Unternehmen überzeugen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermehrt eine Familienpflegezeit zu ermöglichen. Zudem fördert das Modell optimierte Rahmenbedingungen, die es Pflegenden ermöglichen, ohne Angst vor Diskriminierung, vor Einbußen bei der Rente oder vor Arbeitsplatzverlust pflegerische Aufgaben im Familienkreis wahrzunehmen. Außerdem wird es keine pflegebedingten Unterbrechungen in der Erwerbsbiographie geben.

Die Familienpflegezeit sieht vor, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden reduzieren können. Dadurch kann beispielsweise ein Vollzeitbeschäftigter seine Arbeitszeit auf 50 Prozent reduzieren, wenn er einen Angehörigen pflegt - und das bei einem Gehalt von in diesem Fall 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich muss er später wieder voll arbeiten, bekommt in diesem Fall aber weiterhin nur 75 Prozent des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist.

Die Untergrenze des Beschäftigungsumfangs in der Familienpflegezeit wird auf 15 Stunden gesetzt. Beitragszahlungen in der Familienpflegezeit und die Leistungen der Pflegeversicherung zur gesetzlichen Rente sollen damit zusammen einen Erhalt der Rentenansprüche bewirken. Diese Ansprüche steigen mit der Höhe der Pflegestufe. Damit halten pflegende Angehörige, trotz Ausübung der Pflege, die Rentenansprüche etwa auf dem Niveau der Vollzeitbeschäftigung. In der betrieblichen Praxis soll sich die Familienpflegezeit am Modell der Altersteilzeit orientieren. Das bedeutet, Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließen eine Vereinbarung zur Familienpflegezeit ab. Das Gesetz bietet lediglich den Rahmen, den Arbeitgeber und Beschäftigte ausfüllen. Der Arbeitgeber beantragt dann eine Refinanzierung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Nach der Pflegephase behält der Arbeitgeber einen Teil vom Lohn ein und zahlt diesen an das Bundesamt zurück.

Beschäftigte, die die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, müssen für diesen Zeitraum eine Versicherung abschließen. Diese minimiert die Risiken einer Berufs- und Erwerbsunfähigkeit für ihren Arbeitgeber. Die Kosten dafür sollen bei etwa 10 bis 15 Euro im Monat liegen.

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW Mai 2011

221 Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2012

Für das Jahr 2012 schreibt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema „Gemeinsam leben und lernen

– Inklusion als Perspektive in der Kinder- und Jugendhilfe“ aus. Im Rahmen der Ausschreibung des Praxispreises 2012 werden Träger gesucht, die mit ihrer Arbeit aufzeigen, wie das Thema Inklusion in den pädagogischen Alltag integriert wurde. Dargestellt werden soll in den einzureichenden Arbeiten: welche Maßnahmen ergriffen wurden, Hindernisse für Teilhabe abzubauen und die Anerkennung der Vielfalt als Grundlage des pädagogischen Handelns zu etablieren; welcher diesbezügliche Qualitätsmaßstab für die Organisationsentwicklung der Einrichtung zugrunde liegt und wie der Inklusionsgedanke in der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck kommt.

Ausgezeichnet werden sollen Arbeiten, die zu dem jeweils ausgeschriebenen Thema innovative Modelle, Konzepte bzw. Strategien der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben und dieser neue Impulse geben sowie zu ihrer Weiterentwicklung beitragen. Der Praxispreis ist mit 4.000 Euro dotiert. Der Einsendeschluss für den Praxispreis 2012 ist der 31. Oktober 2011.

Ausgeschrieben wird für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2012 ferner der Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Preis sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Fachkräfte, insbesondere auch Nachwuchskräfte, im Bereich der Sozialen Arbeit, Erziehungswissenschaft und/oder Kinder- und Jugendhilfe für ihre Arbeit ausgezeichnet und gefördert werden. Für den Preis können fachtheoretische und wissenschaftliche Arbeiten der jüngsten Zeit eingereicht werden, die der Theorie der Kinder- und Jugendhilfe neue Impulse geben. Dabei sind auch Arbeiten gefragt, die aufzeigen, wie Erfahrungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie, Wissenschaft und Ausbildung aufgegriffen werden.

Die eingereichten Qualifikationsarbeiten sollen in der Regel das Niveau einer wissenschaftlich beachtlichen, schriftlichen Arbeit (Dissertation) haben. Die Dissertationsverfahren sollten in dem Zeitraum vom 1. November 2009 bis 30. Oktober 2011 abgeschlossen worden sein. Die theoretische bzw. wissenschaftliche Intention der Arbeiten mit ihrem Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) soll in einem Exposé zur schriftlichen Arbeit erläutert werden. Der Theorie- und Wissenschaftspreis ist mit 4.000 Euro dotiert. Der Einsendeschluss für den Theorie- und Wissenschaftspreis 2012 ist der 31. Oktober 2011.

Seit 2002 verleiht die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ darüber hinaus alle zwei Jahre den Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser würdigt hervorragende publizistische Arbeiten – sei es in Tages- oder Wochenzeitungen, in regionalen oder überregionalen Medien, in Printmedien, Online-Medien oder in Rundfunk und Fernsehen – die zu einem Verständnis der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe beitragen und/oder die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien einer breiten Öffentlichkeit bewusst machen. In diesem Zusammenhang können Journalistinnen und Journalisten nicht nur für einzelne Beiträge, sondern auch für ein kontinuierliches berufliches Engagement ausgezeichnet werden. Bei Einsendung einzelner Beiträge muss gewährleistet sein, dass diese in einem Zeitraum vom 31. Oktober 2009 bis 30. Oktober 2011 veröffentlicht wurden. Der Medienpreis ist mit 4.000 Euro

dotiert. Der Einsendeschluss für den Medienpreis 2012 ist der 31. Oktober 2011.

Mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis sollen Personen, die im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bzw. in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, angeregt werden, neue Konzepte, Modelle und Praxisbeispiele zur Weiterentwicklung der Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auszuarbeiten und darzustellen und ihre Arbeit der Fachöffentlichkeit bekannt zu machen. Journalistinnen und Journalisten sollen angeregt werden, über die vielfältige Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe – ihre Inhalte, Methoden, Arbeitsweisen und Träger – zu berichten und somit die Öffentlichkeit wirklickeitsnah über die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.

Ins Leben gerufen wurde der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis im Jahre 1955 zum Andenken an das Gründungs- und Vorstandsmitglied der AGJ und in Würdigung der großen Verdienste von Dr. Hermine Albers um die Kinder- und Jugendhilfe. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges übernahm Dr. Hermine Albers den Aufbau und die Leitung des Hamburger Landesjugendamtes und setzte sich in dieser Zeit mit ihrer ganzen Kraft für die notleidende Jugend, für hungernde, kranke und obdachlose Kinder und Jugendliche ein.

Für weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen wenden Sie sich bitte an: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Tel.: (030) 400 40 219, Fax: (030) 400 40 232, E-Mail: www.agj.de/jugendhilfepreis zugänglich.

Az.: III 701

Mitt. StGB NRW Mai 2011

222 Renten Anpassung zum 1. Juli 2011

Nach den vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Rentenversicherung Bund steht die Renten Anpassung zum 01. Juli 2011 fest. Die rund 20 Millionen Rentnerinnen und Rentner erhalten ab 01. Juli 0,99 Prozent mehr Rente.

Grundlage der Renten Anpassung ist die Lohnentwicklung. Mit der deutlichen wirtschaftlichen Erholung im vergangenen Jahr sind die Bruttolöhne und -gehälter in Deutschland wieder kräftig gestiegen. Die für die Renten Anpassung relevante Lohnsteigerung im Jahr 2010 beträgt 3,10 Prozent in den alten Ländern und 2,55 Prozent in den neuen Ländern.

Neben der Lohnentwicklung ist auch der Nachhaltigkeitsfaktor in der Anpassungsformel relevant, der die Veränderung des Verhältnisses von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern auf die Renten Anpassungen überträgt. Der Nachhaltigkeitsfaktor wirkt in diesem Jahr mit 0,46 Prozent anpassungsdämpfend. Auch der sogenannte Riester-Faktor geht in die Renten Anpassung ein. Er spiegelt die Belastungen der Beschäftigten beim Aufbau ihrer Altersvorsorge wider: zum einen entlang der „Riester-Treppe“ die steigenden Aufwendungen für die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge, und zum anderen etwaige Veränderungen des Bei-

tragsatzes zur Rentenversicherung. Er wirkt sich in diesem Jahr - wegen der nächsten Stufe der „Riester-Treppe“ und bei unverändertem Beitragssatz in 2010 - mit 0,64 Prozent dämpfend auf die Renten Anpassung aus.

Aus diesen Daten ergäbe sich rechnerisch eine Renten Anpassung von 1,99 Prozent in den alten Ländern und 1,41 Prozent in den neuen Ländern. Beginnend mit der diesjährigen Renten Anpassung wird jedoch der Ausgleichsbedarf abgebaut, der durch Anwendung der Schutzklausel in den vergangenen Jahren entstanden ist. Eine Rentensteigerung darf durch die Wirkung von Nachhaltigkeits- und Riester-Faktor zwar gedämpft werden. Eine positive Renten Anpassung darf sich dadurch jedoch nicht ins Negative kehren. Diese nicht realisierten Wirkungen müssen im Sinne der Generationengerechtigkeit ebenso nachgeholt werden wie die aufgrund der Rentengarantie im letzten Jahr nicht vorgenommene Rentenminderung.

Dieser Ausgleichsbedarf beträgt in den alten Ländern 3,81 Prozent, in den neuen Ländern 1,83 Prozent. Um ihn abzubauen, werden in den kommenden Jahren die jeweils rein rechnerisch möglichen positiven Renten Anpassungen halbiert. Zum 01. Juli 2011 steigt der aktuelle Rentenwert in den alten Ländern von gegenwärtig 27,20 Euro um 0,99 Prozent auf 27,47 Euro. Für die neuen Länder ergäbe sich eine rechnerische Renten Anpassung von 0,71 Prozent. Aufgrund einer besonderen Schutzklausel Ost dürfen die Renten in den neuen Ländern jedoch nicht weniger stark steigen als in den alten Ländern. Sie steigen mindestens um denselben Prozentsatz wie in den alten Ländern. Der aktuelle Rentenwert (Ost) steigt entsprechend von gegenwärtig 24,13 Euro auf 24,37 Euro.

Der Ausgleichsbedarf unterbliebener Rentenminderungen verringert sich so zum 01. Juli 2011 in den alten Ländern von 3,81 Prozent auf 2,85 Prozent. Der für die neuen Länder maßgebliche Ausgleichsbedarf (Ost) geht von 1,83 Prozent auf 1,43 Prozent zurück.

Az.: III 878

Mitt. StGB NRW Mai 2011

Wirtschaft und Verkehr

223 ADAC-Städte Wettbewerb zur kommunalen Straßenerhaltung

In vielen Städten und Gemeinden gibt es erfolgreiche Konzepte der Straßenunterhaltung, die auch mit begrenzten finanziellen Mitteln einen guten Zustand des Straßennetzes herstellen. Die Beispiele zu suchen und zu veröffentlichen ist Ziel des 16. Städte Wettbewerbs des ADAC. Der Wettbewerb richtet sich an Städte und Gemeinden und wird vom Deutschen Städte- und Gemeindebund mitgetragen.

Mit dem Wettbewerb werden erfolgreiche innovative und kosteneffiziente Maßnahmen gesucht, die in der Praxis bereits angewandt wurden und sich auf andere Städte und Gemeinden übertragen lassen. Dabei kann es sich sowohl um die Einführung eines Straßenerhaltungsmanagements handeln, aber auch um die Anwendung einzelner Maßnah-

men wie z. B. des sog. „Patching“, bei dem nicht einzelne Schlaglöcher abgedichtet, sondern größere Bereiche erneuert werden.

Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite www.dstgb.de unter der Rubrik Veranstaltungen erhältlich. Dort sind auch die weiteren Informationen zur Durchführung des Wettbewerbes und der Preisverleihung durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hinterlegt.

Az.: III 640-33

Mitt. StGB NRW Mai 2011

224

Aktuelle Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) hat bei ihrer Sitzung am 06./07. April 2011 eine Reihe von kommunalrelevanten Themen beraten. So soll die Förderung von Elektromobilität fortgeführt, das Sanktionsniveau für die Missachtung von Lkw-Fahrverboten erhöht und verschiedene Verbesserungen im Schienenverkehr vorgenommen werden. Bei der Analyse der Folgen des Winters 2010/2011 beschränkt sich die VMK erneut auf Bundesverkehrswege und Fragen zur Lösung der Tausalzlagerung. Die Beschlüsse haben regelmäßig Auswirkungen auf die kommunale Verkehrssituation bzw. die Standortqualitäten der Regionen, da sie unmittelbar die Infrastrukturausstattung und Infrastrukturqualität berühren.

Die VMK fordert das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) auf, einen Vorschlag für die verkehrspolitischen Aufgaben künftiger Fördermaßnahmen der Bundesregierung vorzulegen. Offenbar ist der VMK die Aufgabenstellung bei der Förderung der Elektromobilität bislang zu unspezifisch. Konkret setzt sich die VMK für eine bessere und vor allem rechtssichere Möglichkeit ein, besondere Parkplätze für Elektrofahrzeuge ausweisen zu können. Hier steht das BMVBS bislang auf dem Standpunkt, dass die bestehenden Regelungen in der StVO dafür ausreichen und keine gesonderten Regelungen erforderlich sind.

Die Aktivitäten des Bundes zur Umsetzung des Aktionsplans Güterverkehr und Logistik sind für die VMK zu sehr auf die Straße konzentriert. Sie verlangt, dass den Verkehrsträgern Wasserstraße und Schiene eine wachsende Bedeutung zukommen soll.

Die VMK fordert den Bund auf, zusätzliche Finanzmittel bereitzustellen, damit die Schieneninfrastruktur auf extreme Wettersituationen besser vorbereitet ist. Dies betrifft vor allem die Oberleitungen. Darüber hinaus soll der Bund seine Stellung als Eigentümer nutzen, um die Eisenbahnverkehrsunternehmen zu Mehrinvestitionen in Fahrzeuge und Werkstattkapazitäten sowie Personal zu investieren. Hinsichtlich des Straßenverkehrs begrüßen die Länder die Bereitschaft des BMVBS, ein Jahresprogramm für mehr Lagerkapazitäten für Taumittel in den Ländern aufzubauen.

Die VMK erinnert den Bund daran, dass dieser einen Minimalstandard für die Aufrechterhaltung von Mobilität im Gesamtsystem Eisenbahn definieren und festlegen und

diesen bis Mitte des Jahres mit den Ländern abstimmen soll. Darüber hinaus fordern die Länder den Bund auf, auf die Eisenbahnverkehrsunternehmen hinzuwirken, dass diese mehr in das Fahrzeugmaterial, die Werkstattkapazitäten sowie in das Personal investieren, um auch bei extremen Witterungsbedingungen einen angemessenen Bedienungsstandard sicherzustellen. Ergänzend fordern die Länder den Bund auf, zusätzliche Finanzmittel für den Ausbau der Schieneninfrastruktur bereitzustellen, damit auch bei extremen Wettersituationen ein akzeptabler Pünktlichkeitsgrad erreicht werden kann.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Unzulässigkeit von Direktvergaben im Schienenpersonennahverkehr spricht sich die VMK für eine Anpassung des Rechtsrahmens aus, um „unerwünschte Folgen“ abzuwenden. Im Rahmen der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes setzen sich die kommunalen Spitzenverbände dafür ein, dass Direktvergabemöglichkeiten im Bereich des ÖPNV durch die kommunalen Aufgabenträger zulässig bleiben.

Im Koalitionsvertrag der Mehrheitsfraktionen im Deutschen Bundestag ist die Einführung eines Deutschlandtaktes im Schienenpersonennahverkehr vorgesehen. Die VMK bittet, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen, mit der die technische, betriebliche und rechtliche Realisierung des Deutschlandtaktes geprüft wird. Die Abstimmung mit dem Schienenpersonennahverkehr soll ebenfalls Gegenstand der Machbarkeitsstudie sein.

Die Beschlüsse der VMK im Wortlaut können von der Internetseite des Deutschen Bundesrates unter www.bundesrat.de unter der Rubrik Gremien und Konferenzen/Konferenzen der Fachminister/Verkehr heruntergeladen werden.

Az.: III 640-10

Mitt. StGB NRW Mai 2011

225 Aktionsprogramm „Regionale Daseinsvorsorge“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat ein Aktionsprogramm „Regionale Daseinsvorsorge“ gestartet. Für die Unterstützung von bis zu 30 regionalen Trägern stehen bis 2014 insgesamt 6,5 Mio. Euro zur Verfügung. Mit dem Aktionsprogramm sollen ländliche Räume bei der Entwicklung einer Regionalstrategie zur Sicherung der Daseinsvorsorge unterstützt werden.

Das Programm besteht aus einem zweistufigen Teilnahmewettbewerb. Die ausgewählten Projekte erhalten fachliche Unterstützung und finanzielle Zuwendungen des Bundes. Für ausgewählte Projekte sind darüber hinaus ab 2014 Mittel für Anschlussprojekte vorgesehen. Die erste Phase des Wettbewerbs besteht aus drei regionalen Auslobungskonferenzen. Die erste dieser Konferenzen findet am 04. Mai 2011 in Berlin statt. Die zweite Phase ist die Einsendung der Projekte. Der Einsendeschluss ist der 25. Mai 2011.

Das Aktionsprogramm ist Teil der Initiative „Ländliche Infrastruktur“ des BMVBS. Im Rahmen dieser Initiative sind die Herausforderungen des demografischen Wandels und

die interkommunale Kooperation zur Bewältigung der Herausforderungen wiederum ein besonderer Schwerpunkt. Weitere Informationen zum Programm der regionalen Auslobungskonferenzen und dem Aktionsprogramm selbst sind erhältlich unter der Adresse www.bbsr.bund.de.

Az.: III 450-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

226 **Gründerwoche Deutschland**

Die Gründerwoche Deutschland steht im Zusammenhang mit der Initiative der Kauffmann Foundation, die sich zum Ziel gesetzt hat, in den USA und Großbritannien den Unternehmergeist zu stärken. Seit 2008 ist daraus eine weltweite Kampagne geworden. 2010 hat die Gründerwoche erstmals auch in Deutschland stattgefunden. Ziel der Gründerwoche ist es, Initiativen zur Gründungsförderung zu veröffentlichen, einen Erfahrungsaustausch zum Thema Gründungen zu initiieren und zu verbreitern sowie allgemein den Stellenwert selbständiger Tätigkeit und des Unternehmertums zu verbessern.

Die Beteiligung an der Gründerwoche bietet für kommunale Einrichtungen eine Reihe von Vorteilen. Die Aktivitäten der Stadt oder Gemeinde werden innerhalb der Bürgerschaft oder der örtlichen und regionalen Unternehmerschaft sichtbar. Im Rahmen der Gründerwoche können vorbereitete Marketingkonzepte und Strategien für die eigene Veranstaltung genutzt werden und die eigene Arbeit zur Förderung des Unternehmertums und der Gründungsneigung erhält durch die Einbindung in ein Netzwerk neue Impulse.

Die Beteiligung im Rahmen der Gründerwoche erschöpft sich nicht darin, eine eigene Veranstaltung unter einem Motto oder in eine Datenbank einzustellen, sondern sie beinhaltet die Einbindung in ein Netzwerk, welches durch eine vorbereitende Pressearbeit auf Bundesebene, einen regelmäßigen Informationsaustausch durch Newsletter sowie Zugang zu einer Fachdatenbank des Bundes beinhaltet.

Ein umfassendes Informationsangebot enthält die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingerichtete Internetadresse www.gruenderwoche.de. Die Seite enthält neben allgemeinen und vertieften Informationen auch Anregungen und Hinweise für Veranstaltungen sowie Kontaktdaten von Ansprechpartnern.

Az.: III 450-30

Mitt. StGB NRW Mai 2011

227 **Kongress Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW 2011**

Am 06. Juli 2011, 9.30 Uhr, findet der Kongress Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW 2011 - vormals Jahrestagung AGKW NRW - im Gebäude der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Ludwig-Erhardt-Straße 1-3, 53179 Bonn, statt. Thema wird „Mittelstand & Fachkräfte: Arbeitsfelder der Zukunft“ sein. Die Jahrestagung der AGKW NRW soll in Zukunft unter der griffigeren Bezeichnung „Kongress Kommunalen Wirt-

schaftsförderung NRW“ firmieren. Die Organisation bleibt nach wie vor in den Händen der AGKW NRW. Nähere Unterlagen, einen Programmablauf, eine Einladungsbroschüre sowie Anmeldeunterlagen werden noch rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Az.: III/1 AGKW

Mitt. StGB NRW Mai 2011

228 **77 Prozent der Deutschen gegen Gigaliner**

Die Ergebnisse einer aktuellen, repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts forsa sind eindeutig: Mehr als drei Viertel der Deutschen (77 Prozent) sind gegen die Zulassung von Gigaliner auf öffentlichen Straßen, nur 18 Prozent sind dafür. Als Hauptgründe für die Ablehnung sehen die Befragten ein erhöhtes Unfallrisiko durch die Größe und Schwere der Gigaliner sowie einen notwendigen Umbau des Straßennetzes auf Kosten der Steuerzahler. forsa führte die Befragung Ende März im Auftrag des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und der Allianz pro Schiene durch. Befragt wurden 1.500 Bundesbürger ab 16 Jahren.

Überall in Deutschland stößt der Einsatz von Gigaliner auf breite Ablehnung bei der Bevölkerung. Besonders groß ist sie dort, wo die meisten Menschen leben. Im bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen sind 79 % der Befragten gegen Gigaliner auf öffentlichen Straßen, in Bayern sind es 77 %. Auch in großen Flächenländern wie Niedersachsen oder Baden-Württemberg lehnt die deutliche Mehrheit die Gigaliner ab: 77 % der Bevölkerung sind in beiden Ländern gegen die Zulassung der Riesen-LKW für den Straßenverkehr.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund setzt sich bereits seit geraumer Zeit gegen die Zulassung von Gigaliner ein. Diese würden die ohnehin stark geschädigte Straßeninfrastruktur weiter erheblich belasten. Das kommunale Straßennetz ist nicht für diese übergroßen LKW ausgelegt, ein Umbau der Straßen wäre nicht finanzierbar und nicht umsetzbar. Quelle und weitere Informationen: http://www.vdv.de/medienservice/pressemitteilungen_entry.html?nd_ref=6830&nl_nu_id=103557&nl_nt_id=809&nl_ne_id=3.

Az.: III 641-80

Mitt. StGB NRW Mai 2011

229 **Neues Weißbuch Verkehr der EU-Kommission**

Die EU-Kommission hat ein Weißbuch für einen einheitlichen europäischen Verkehrsraum. Die EU-Kommission hat ein Weißbuch mit dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ (KOM(2011) 144 endgültig) vorgelegt. Mit dem Weißbuch werden die künftigen Herausforderungen für den Verkehrsbereich (Ölabhängigkeit des Verkehrs als Energiequelle, CO₂-Ausstoß, Mengenwachstum, Kostenwachstum durch Überlastung der Infrastruktur, Verkehrssicherheit) in den Blick genommen. Darauf aufbauend werden zehn Ziele für ein wettbewerbsorientiertes und ressourcenschonendes

Verkehrssystem genannt. Abschließend skizziert das Weißbuch Schlüsselmaßnahmen zur Erreichung der Ziele und schlägt eine Reihe von Initiativen vor. Die zehn Ziele sind ambitioniert:

1. Halbierung der mit konventionellem Kraftstoff betriebenen Pkw bis 2030, deren völlige Abschaffung in Städten bis 2050. In städtischen Zentren soll die Stadtlogistik bis 2030 CO₂-frei sein.
2. Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Seeschifffahrt um 40 % bis 2050. Im Flugverkehr soll der Anteil „CO₂-emissionsarmer nachhaltiger Flugkraftstoffe“ auf 40 % steigen.
3. 30 % des Straßengüterverkehrs mit einer Transportdistanz über 300 Kilometer sollen bis 2030 von der Straße auf die Verkehrsträger Eisenbahn und Schiff verlagert werden. Bis 2050 sollen sogar mehr als 50 % verlagert werden.
4. 2050 soll es ein europäisches Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetz geben. Das Netz soll bis 2030 die 3-fache Größe des bestehenden Netzes haben.
5. Bis 2030 soll ein EU-weites multimodales transeuropäisches Netz-Verkehr (TEN) mit dazugehörigen Informationsdiensten bestehen.
6. Bis 2050 Anbindung aller Flughäfen des TEN-Verkehrs an das Schienennetz. Darüber hinaus sollen alle Seehäfen des TEN-Verkehrs an das Schienengüterverkehrsnetz angeschlossen werden.
7. Einführung eines modernisierten Flugverkehrsmanagements bis 2020 und Vollendung des gemeinsamen europäischen Luftraums. Darüber hinaus soll das europäische globale Satellitennavigationssystem Galileo bis 2020 eingeführt sein.
8. Schaffung des Rahmens für ein europäisches multimodales Verkehrsinformations-, Management- und Zahlssystem bis 2020.
9. Senkung der Zahl der Verkehrsunfalltoten bis 2050 auf nahe Null. Bis 2020 soll eine Halbierung der Zahl der Unfalltoten im Straßenverkehr erreicht werden.
10. Umfassendere Anwendung der Nutzer- bzw. Verursacherfinanzierung im Verkehrsbereich zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und ein größeres Engagement des Privatsektors. Das Verkehrssystem soll dazu so umgebaut werden, dass aus dem Verkehrssystem heraus Erträge generiert werden, welche die Finanzierung zukünftiger Verkehrsinvestitionen gewährleisten.

Mit Blick auf die Mobilität in Städten schlägt die EU-Kommission eine Reihe von Initiativen vor. Dazu gehört, dass Städte ab einer bestimmten Größenordnung angehalten werden sollen, Stadtmobilitätspläne auszuarbeiten. Zur Unterstützung dessen soll ein EU-weiter Rahmen geschaffen werden, um die Interoperabilität von Entgeltregelungen

für die Benutzung städtischer Straßen und Fernstraßen zu gewährleisten. Die Preissetzung für die Vermeidung von Verzerrungen spielt im Weißbuch eine große Rolle. Verkehrsbezogene Entgelte und Steuern sollen deshalb so umgestaltet werden, dass sie dem Prinzip der Kostentragung durch die Verursacher und Nutzer angenähert werden. Die Internalisierung sog. externer Effekte ist das Kernziel, um dem Verkehrsteilnehmer eine Auswahl von Verkehrsalternativen anbieten zu können, die nicht durch Subventionen gelenkt wird.

Das Weißbuch ist unter der Adresse [http://ec.europa.eu/transport/strategies/doc/2011_white_paper/white_paper_com\(2011\)_144_de.pdf](http://ec.europa.eu/transport/strategies/doc/2011_white_paper/white_paper_com(2011)_144_de.pdf) erhältlich.

Az.: III 640-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

230

Tag der Verkehrssicherheit 2011

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) hat in den letzten Jahren den „Tag der Verkehrssicherheit“ am dritten Samstag im Juni eingeführt. 2011 fällt der „Tag der Verkehrssicherheit“ auf den 18. Juni. Dieser Tag soll bundesweit ein Anlass sein, mit eigenen Veranstaltungen und Aktionen rund um die Verkehrssicherheit über das Thema zu informieren und die Verkehrsteilnehmer zu sensibilisieren.

Der DVR hat unter der Adresse www.tag-der-verkehrssicherheit.de eine Plattform aufgebaut, die sowohl Informationen über vergangene Verkehrssicherheitstage enthält, als auch die Möglichkeit, sich auf den diesjährigen Tag vorzubereiten. Als Hilfsmittel sind Checklisten und Logos herunterzuladen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, eigene Beiträge zum Thema Verkehrssicherheit auf der Online-Plattform darzustellen und einer größeren Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben.

Das Thema Verkehrssicherheit ist trotz der beeindruckenden Erfolge hinsichtlich des Rückgangs der Zahlen von Verkehrstoten und -verletzten immer noch aktuell. 2010 starben 3.657 Menschen bei Verkehrsunfällen. Verletzt wurden 371.700 Personen. Als Gesellschaft akzeptieren wir damit, dass pro Tag 10 Personen sterben und mehr als 1.000 verletzt werden. Die Gesamtzahl der polizeilich aufgenommenen Unfälle ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sogar auf 2,4 Mio. gestiegen. Das bedeutet einen Anstieg der Unfälle mit Sachschaden um 5,5 %. Zwar ist dieser Anstieg in erster Linie auf die winterlichen Straßenverhältnisse des letzten Winters zurückzuführen, allerdings ist ohne die Sondereffekte des strengen Winters kein Rückgang der Gesamtzahl der Unfälle festzustellen.

Für Fragen rund um den „Tag der Verkehrssicherheit 2011“ sowie für weitere Informationen und Beratung steht in der DVR-Geschäftsstelle als Ansprechpartnerin Frau Ina Reckziegel, Tel: 0228/40001-52, ireckziegel@dvr.de, zur Verfügung.

Az.: III 151-40

Mitt. StGB NRW Mai 2011

231 Tourismus in Deutschland kleinteilig organisiert

Der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) veröffentlicht jährlich das Sparkassen-Tourismusbarometer. Das Branchenthema 2011 lautet „Organisation und Finanzierung des öffentlichen Tourismus in Ostdeutschland“. Die Ergebnisse beziehen sich zwar nur auf Ostdeutschland, allerdings geben sie auch wertvolle Hinweise für die öffentliche Tourismusorganisation in den anderen Bundesländern. Die Ergebnisse des Tourismusbarometers basieren auf Befragungsergebnissen von 128 regionalen und 291 lokalen Tourismusorganisationen sowie weiteren Erhebungen.

Bei der Untersuchung trat zutage, dass neben 40 regionalen Tourismusorganisationen eine Reihe örtlicher oder überörtlicher sog. Gebietsgemeinschaften sowie Projektinitiativen bestehen. Dabei muss es sich nicht immer um originäre Tourismusorganisationen handeln, sondern es kann sich auch um Einrichtungen von Großschutzgebieten und Naturparks, Regionalmanagement- oder -marketingorganisationen oder andere Wirtschaftsförderungsgesellschaften handeln. Der OSV hat dabei weiter festgestellt, dass die finanzielle Ausstattung der regionalen und überörtlichen Organisationen durchschnittlich schlechter ist, als die Finanzausstattung örtlicher Tourismusorganisationen. Dieser Befund gilt auch für die personelle Ausstattung der Tourismusorganisationen. Während regionale Tourismusorganisationen durchschnittlich 530.000 Euro Jahresbudget, überörtliche andere Organisationen sogar nur 290.000 Euro pro Jahr einsetzen können, sind die örtlichen Tourismusorganisationen mit durchschnittlich 660.000 Euro ausgestattet. Allerdings ist deren Aufgabenumfang auch erheblich weiter gesteckt als auf regionaler Ebene und umfasst die Zuständigkeit für die touristische Infrastruktur.

Die kleinteilige Organisation in Verbindung mit der unklaren Aufgabenteilung macht es schwierig, Organisationsstrukturen für wettbewerbsfähige Destinationen zu schaffen. Das Tourismusbarometer ist deshalb den Weg gegangen, Kriterien für Wettbewerbsfähigkeit zu definieren. Hierzu gehören die klassischen Kriterien wie

- Nachfragevolumen
- Bettenzahl
- Bekanntheitsgrad
- Nutzung von Klassifizierungssystemen
- Saisonalität
- Ausländeranteil an Gästen
- Anzahl der „Qualitätsbetten“ (im 4 – 5 Sternebereich)

Daneben schlägt das Tourismusbarometer die Messung der Managementstärke der Organisationen vor durch:

- Gesamtmarketingetat der Organisation
- Erwirtschaftete Eigenmittel
- Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen
- Strategische Arbeitsweise
- Controlling
- Marketingetat pro Übernachtung und
- Vermarktung über Reiseveranstalter

Als Fazit stellt das Tourismusbarometer fest, dass die Nutzung des Tourismus als Wirtschafts- und Standortfaktor nur

optimal erfolgen kann, wenn Tourismus weiterhin als freiwillige Aufgabe in Kooperation der Städte und Gemeinden wahrgenommen wird. Zur Steigerung der Effizienz bietet sich eine Aufgabenteilung inhaltlicher Art in dem Sinne an, dass Infrastruktur und die allgemeinen Aufgaben der Standortwerbung als Aufgabe der Wirtschaftsförderung gesehen und finanziert werden. Das Marketing der Destination sollte jedoch für die gesamte Destination durch überörtliche/regionale Organisationen erfolgen. Die Finanzierung der Infrastruktur und der weiteren Marketingausgaben sollte durch eine stärkere Einbindung der Wirtschaft, die von den Ausgaben der öffentlichen Hand profitiert, erfolgen (insbesondere durch die Nutzung kommunalabgabenrechtlicher Möglichkeiten wie der Fremdenverkehrsbeitragsatzungen). Nähere Informationen über das Sparkassen-Tourismusbarometer sind erhältlich unter der Internetadresse tourismusbarometer@osv-online.de bestellt werden.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

232 Enquête-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“

Die Enquête-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“ hat am 17. Januar 2011 ihre Arbeit aufgenommen. Am 14. März 2011 hat sie ihre erste öffentliche Arbeitssitzung durchgeführt. Die Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages besteht aus 17 Parlamentariern und weiteren 17 Sachverständigen. Das Ziel ist es, die bisherige Messgröße für Fortschritt und Wohlstand, das Bruttoinlandsprodukt (BIP), zu ergänzen. Die Idee ist, das BIP als wesentliche Säule eines Fortschrittsindikators beizubehalten, jedoch durch Aspekte für gesellschaftliches Wohlergehen, ausgedrückt durch ökologische, soziale und kulturelle Kriterien, zu ergänzen. Einen wesentlichen Impuls für diese Initiative des Parlaments haben die Erfahrungen mit der weltweiten Finanzkrise gegeben.

In das BIP gehen allein ökonomische Rechengrößen ein. Es kann damit nur quantitative Veränderungen wiedergeben. Andere Einflüsse für die Entwicklung des gesellschaftlichen Wohlstands bleiben dabei unberücksichtigt, obwohl sie ebenfalls deutliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung haben. Die Enquête-Kommission denkt hierbei an ökologische (wie Luft- oder Gewässerqualität, Erscheinungsbild der Landschaft), soziale (Zugang zu Bildung, Einkommensverteilung) und kulturellen Kriterien (Rechtssicherheit, Gleichstellung von Mann und Frau, Barrierefreiheit).

Die Ergänzung des BIP um weitere Kriterien, mit denen ein ganzheitlicher Wohlstands- und Fortschrittsindikator gebildet werden kann, kann massive Auswirkungen auf die Förderung der Regionalentwicklung und der regionalen Wirtschaft haben. Allein durch die Europäische Union erhalten die regionale Wirtschaftsförderung und die Regionalentwicklung (z. B. zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Regionen) in Deutschland rund 1,7 Mrd. Euro Kofinanzierung in den Konvergenzregionen und 1,34 Mrd. Euro jährlich zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit (westdeutsche Bundesländer). Auch wenn diese

Summen insgesamt in der nächsten Förderperiode reduziert werden, geht es dennoch um gewaltige Finanzmittel. Diese Finanzmittel werden bisher nur zur Förderung des BIP-Wachstums verwendet. Exemplarisch ist hierfür die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Hier werden nur solche Maßnahmen gefördert, die einen Zufluss von Wertschöpfung in die Region erwarten lassen. Der Wert eines stabilen Arbeitsplatzangebots, welches Wertschöpfung innerhalb der Region erhält, ist dagegen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Maßnahmen nicht beachtlich.

Konkret befasste sich die erste öffentliche Arbeitssitzung der Enquête-Kommission mit der Frage, ob die demografische Entwicklung positiv oder negativ auf die Wirtschaftsleistung der Gesellschaft wirkt. Ein Teil der Wissenschaft rechnet mit verringerten Wachstumsraten oder gar einem Absinken der Wirtschaftsleistung, da die Anzahl der Berufstätigen sich zukünftig reduzieren wird und Karriereinteressen der Verbleibenden im höheren Lebensalter an Bedeutung verlieren. Ein anderer Teil der Wissenschaft vertritt die Auffassung, dass Ältere zukünftig mehr Raum haben, um ihr kreatives Potenzial und wirtschaftliches Engagement zu verwirklichen, da das wirtschaftliche Anreizsystem zukünftig nicht auf junge Menschen konzentriert wird.

Az.: III 450-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

Bauen und Vergabe

233

Oberlandesgericht Düsseldorf zur Rückzahlung von Fördermitteln

Das OLG Düsseldorf hat am 05. Oktober 2010 (I-23 U 173/09) entschieden, dass Fördermittel bei geringfügigen Vergabeverstößen wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht zurückgefordert werden dürfen.

Ausschlaggebend sei, ob der öffentliche Auftraggeber als Fördermittelempfänger davon ausgehen durfte, seine Vergabeentscheidung sei richtig. Stellt sich die vergaberechtliche Beurteilung zumindest als „diskussionswürdig“ dar, dürfe sie dem Fördermittelempfänger nicht als schwerer Vergaberechtsverstoß zur Last gelegt werden.

Zudem sei eine Rückforderung von Fördermitteln ausgeschlossen, wenn der Fördermittelgeber von dem Vergaberechtsverstoß Kenntnis hatte und dennoch die Fördermittel gewährte.

Damit stützt das OLG Düsseldorf die Auffassung des VG Potsdam (Urteil vom 17. August 2010, AZ: 3 K 1283/05), wonach nur schwere Vergaberechtsverstöße fördermittelrechtlich relevant sind. Dem öffentlichen Auftraggeber stehe bei seiner Vergabeentscheidung ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Dieser dürfe nicht durch den Fördermittelgeber eingeschränkt werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

234

Oberlandesgericht Düsseldorf zum Verbot negativer Einheitspreise

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2010 (Verg 33/10) zu den Anforderungen an ein Vergabeverfahren Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge zählt die VOB/A Ausschlussgründe abschließend auf. Eine Ausschreibung darf daher keine Anforderungen an die Preishöhe stellen. Öffentliche Auftraggeber dürfen mithin auch keine Mindestpreise verlangen. Ein Verbot negativer Einheitspreise ist ebenfalls unzulässig.

Eine Gemeinde legt ihrer Ausschreibung die Bewerbungsbedingungen aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für den Straßen- und Brückenbau (HVA-StB) zu Grunde. Diese sehen in Ziff. 3.8 (Fassung 4/2010) vor, dass Angebote mit negativen Einheitspreisen ausgeschlossen werden. Ein Bieter kalkuliert in einigen Positionen, welche die bloße Entsorgung von Metallrohren vorsehen, gleichwohl negative Einheitspreise, da die Erlöse bei der Veräußerung seine Aufwendungen (hier nur Aufnehmen und kurzer Transport) überschreiten werden. Er ist der günstigste Bieter. Die Gemeinde beabsichtigt nach interner Prüfung, das Angebot gleichwohl zu werten und den Zuschlag zu erteilen. Hiergegen wendet sich der zweitplatzierte Bieter. Die von ihm angerufene Vergabekammer meint, das Angebot des günstigsten Bieters sei wegen des Verbots negativer Einheitspreise auszuschließen. Die Antragsgegnerin und der beigeladene günstigste Bieter legen hiergegen sofortige Beschwerde ein.

Das OLG hat die Entscheidung der Vergabekammer aufgehoben und den Nachprüfungsantrag des Zweitplatzierten abgewiesen. Es führt aus, dass auch negative Preise als Preise im Sinne der VOB/A anzusehen sind. Die VOB/A gibt die Gründe, die einen Angebotsausschluss rechtfertigen können, abschließend vor. Vorgaben zur Preishöhe sind dort nicht aufgeführt. Der an die VOB/A gebundene Auftraggeber darf zwar die Leistungen in den Positionen festlegen. Er darf jedoch keine Vorgaben machen, die sich ausschließlich auf die Preishöhe beziehen. Das Fordern von Mindestpreisen und somit auch ein Verbot negativer Preise ist daher unzulässig.

Gerade bei Positionen, bei deren Ausführung ein Bieter mitunter auch vermögenswerte Güter (wie z. B. Schrott) erhält, kann eine Preisprüfung nach § 25 Nr. 3 VOB/A ergeben, dass auch der negative Preis auskömmlich ist (zumal im Rahmen der Prüfung nach § 25 Abs. 3 VOB/A 2006 der Gesamtangebotspreis und nicht einzelne Positionspreise maßgeblich waren).

Anmerkung:

Die Entscheidung ist zutreffend und zu begrüßen. Das Vergabeverfahren dient dem Wettbewerb. Es wäre sinnentstellend, wenn ein Auftraggeber verbindliche Preisvorgaben fordern dürfte. Wäre dies zulässig, könnte auch gleich die gesamte Leistung zu einem vorgegebenen Preis ausgeschrieben werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

235 Statistische Erfassung öffentlicher Aufträge in NRW für 2010

Nach den Bestimmungen des Genfer Beschaffungsübereinkommens sind die Industriestaaten verpflichtet, eine jährliche statistische Aufstellung über die im jeweiligen Vorjahr vergebenen Aufträge öffentlicher Auftraggeber, deren Auftragswerte die in § 2 VgV geregelten Beträge erreichen oder übersteigen, zu fertigen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat die Bundesländer aufgefordert, die entsprechenden Angaben zu übersenden. Dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) obliegt es, dem BMWi diese Angaben für die gesamte Landes- und Kommunalverwaltung sowie die weiteren öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen.

Wie in den Vorjahren hat das MWEBWV den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) auch hinsichtlich des Berichtszeitraums 2010 beauftragt, die Daten bei sämtlichen berichtspflichtigen Stellen im Lande zu erheben.

IT.NRW hat hierzu eine Internet-basierte Online-Lösung für die Erfassung der Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte umgesetzt, genutzt werden sollten. Sie erreichen die Anwendung unter der Internet-Adresse www.idev.nrw.de. Die für die Anwendung benötigten Benutzerkennungen und Passwörter bleiben gegenüber den Vorjahren unverändert.

Die Meldungen müssen IT.NRW bis zum 3. Juni 2011 vorliegen. Falls für 2010 keine EU-Vergaben ab dem Schwellenwert durchgeführt wurden, ist Fehlanzeige zu melden.

Sollte eine Online-Meldung technisch nicht möglich sein, so erfolgen die schriftlichen Meldungen per Email mit den beiliegenden Vordrucken an zf-eu-vergabestatistik@it.nrw.de oder hilfsweise per Post an Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik, Frau Marion Mühleis o.V.i.A., Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: IT.NRW: Marion Mühleis, Tel. 0211 1 9449-3086, zf-eu-vergabestatistik@it.nrw.de, MWEBWV NRW: Elke Kiehn, Tel. 0211 1 837-4288, elke.kiehn@mwebwv.nrw.de.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

236 FLORIADE Venlo 2012

Von April bis Oktober 2012 wird sich das Land Nordrhein-Westfalen mit einem Ausstellungsbeitrag zu den Themen Gartenbau, Agrobusiness und Tourismus auf der Welt-Gartenbauausstellung „FLORIADE“ in Venlo (NL) präsentieren. Bestandteil des Ausstellungsbeitrages ist u.a. ein ca. 200 m² großer Pavillion, der Dauer- und Wechsellausstellungen ermöglicht und zudem über eine kleine Veranstaltungsbühne verfügt.

Die Landesregierung gibt Kommunen die Möglichkeit, sich mit einem eigenen Beitrag (Wechsellausstellung und/oder Veranstaltung) zu einem der o.g. Themen auf dem NRW-Stand für eine befristete Dauer (i.d.R. max. eine Woche) dem Publikum darzustellen. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten des Pavillions für Fachveranstaltungen zu nutzen.

Für die Nutzung des NRW-Pavillions werden von Seiten des Landes keine Kosten erhoben, ebenso werden Präsentationsflächen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Weitere, detaillierte und visualisierte Informationen zu den Rahmenbedingungen für Wechsellausstellungen und Veranstaltungen sowie zu den Räumlichkeiten erhalten Sie auf den Internet-Seiten der Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau und Landespflanze, die vom Land mit der operativen Durchführung der Veranstaltung beauftragt wurde (www.lagl-nw.de). Allgemeine Hintergrundinformationen zur FLORIADE finden Sie unter www.floriade.nl.

Darüber hinaus bietet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW am Freitag, 8. April 2011, 10.00 Uhr im Raum A 7 des Ministeriums in der Schwannstr. 3 in Düsseldorf sowie am Montag, 11. April 2011, 15.00 Uhr im Seminarraum 1 des Gartenbauzentrums Straelen der Landwirtschaftskammer NRW in der Hans-Tenhaeff-Str. 40-42 in 47638 Straelen entsprechende Informationsveranstaltungen an. Die Anmeldung richten Sie bitte per Fax (0211-4566-456) an das Ministerium.

Bis spätestens zum 30. Juni 2011 ist eine verbindliche Teilnahme an der Präsentation auf dem NRW-Stand der FLORIADE möglich. Diese Erklärung richten Sie bitte per e-mail an Judith.dohmen-mick@lagl-nw.de oder per Post an die LAGL NW, Haus des Rheinischen Gartenbaus, Amsterdamer Str. 206 in 50705 Köln. Später eingehende Anmeldungen können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Teilnahmeerklärung finden Sie auf der o.g. Internet-Seite der LAGL unter Floriade Wechsellausstellungen.

Az.: II/1 615-08

Mitt. StGB NRW Mai 2011

237 Neuer Erlass des Bundes zur Beschaffung von Holzprodukten

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Datum vom 22. Dezember 2010 auf einen gemeinsamen Erlass des BMWi, BMELV und des BMU zur Beschaffung von Holzprodukten (B 15-8164.1) hingewiesen. Der Erlass, der formal für die Beschaffungen des Bundes gilt, kann in seinem Regelungsgehalt auch im kommunalen Bereich angewandt werden. Im Nachfolgenden ist der Erlass abgedruckt:

„I. Hinweis auf den gemeinsamen Erlass des BMWi, BMVEL, BMU und BMVBS zur Beschaffung von Holzprodukten
Im gemeinsamen Erlass vom 22. Dezember 2010 haben BMWi, BMELV, BMU und BMVBS geregelt, weiterhin bei allen Beschaffungsmaßnahmen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) in

der jeweils geltenden Fassung nur Holz aus zertifizierten Beständen zu beschaffen.

Gemäß oben genanntem Erlass ist bei der Beschaffung von Holzprodukten weiterhin wie folgt zu verfahren:

Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung beschafft werden, müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC, PEFC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Bieter nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden.

II. Regelung für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen

In der Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis ist für die Verwendung von Holzprodukten folgende Formulierung aufzunehmen:

„Alle zu verwendenden Holzprodukte müssen nach FSV, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSV oder PEFC einzeln erfüllen.“

In die Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblätter 211, 211EG, 611.1, 611.2, 631, 631EG) ist unter Nr. 4.2 beziehungsweise Nr. 5.2 als sonstige Nachweise:

„Nachweis der Gleichwertigkeit bei Verwendung von zu PEFC oder FSC gleichwertigen Zertifikaten oder Einzelnachweisen der FSC- oder PEFC-Kriterien für die verwendeten Holzprodukte“ einzutragen.

Das Formblatt 248 (Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten) ist beizufügen. Wenn der für den Zuschlag vorgesehene Bieter andere als FSC oder PEFC Zertifikate oder Einzelnachweise bei der Verwendung von Holzprodukten einsetzen will, hat die Vergabestelle vor Zuschlagserteilung zu prüfen, ob diese Nachweise gleichwertig sind, das heißt ob sie mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC übereinstimmen.

In die weiteren Besonderen Vertragsbedingungen ist aufzunehmen: „Bei der Anlieferung von Holzprodukten auf der Baustelle oder an der Lieferadresse sind die im Angebot angegebenen Zertifikate oder die gleichwertigen Nachweise vorzulegen.“

III. Geltung

Diese Regelung gilt ab sofort und ersetzt den Erlass B15 - O 1080 – 490 vom 27.03.2007.“

Der Erlass sowie die begleitende Erklärung zur Beschaffung von Holzprodukten vom 02. Dezember 2010 können im Internet unter www.dstgb-vis.de abgerufen werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

238 Vergabekammer Münster zu Eignungsprüfung und Zuverlässigkeit

Die Vergabekammer Münster hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2010 (VK 9/10) zur Eignungsbeurteilung durch den öffentliche Auftraggeber Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge darf eine Vergabestelle im Rahmen der Eignungsbeurteilung auch auf eigene Erfahrungen, die sie mit einem Unternehmen aus früheren Aufträgen gemacht hat, abstellen und diese bei der Wertung berücksichtigen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt schrieb eine Kommune eine Dachsanierung einer denkmalgeschützten Schule in einem Offenen Verfahren europaweit aus. Das preisgünstigste Angebot schloss sie aus, weil sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bieters hatte. Der Bieter sei bei einem jüngst abgeschlossenen Neubauprojekt der Kommune häufig in Verzug geraten und habe den Bauablauf gestört. Zuletzt sei eine Teilkündigung ausgesprochen worden. Der Bieter bestritt dies und wehrte sich gegen den Ausschluss des Angebots.

Die Vergabekammer Münster hat die Rechtsauffassung des Auftraggebers bestätigt. Der Auftraggeber habe bei der Eignungsprüfung grundsätzlich einen Beurteilungsspielraum. Einen Beurteilungsfehler konnte die Vergabekammer bewusst nicht erkennen. Dabei sah die Vergabekammer bewusst davon ab, die zahlreichen strittigen Einzelheiten des früheren Neubauprojekts abschließend zu klären. Die Vergabekammer stellte fest, dass das Vertrauensverhältnis der Parteien vorliegend unwiederbringlich gestört war. Beide Seiten hätten dazu ihren Teil beigetragen. Einzelne Umstände wären allein dem Bieter zuzurechnen, so dass die Entscheidung der Kommune nicht zu beanstanden war. Schlechte Erfahrungen aus einer Mehrzahl von Verträgen seien nicht erforderlich. Es bestehe auch keine Pflicht, positive Referenzen von anderen öffentlichen Auftraggebern über die eigenen Erfahrungen zu stellen.

Dies gelte auch bei einer Vielzahl von positiven Referenzen. Ebenso wenig sei es erforderlich, dass dem Bieter strafrechtlich relevante Verstöße oder schwere Verfehlungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 2g VOB/A nachgewiesen werden. Der Hinweis des Unternehmens, dass der seinerzeitige Bauleiter nicht die erforderliche Qualifikation besessen habe und deshalb nicht mehr im Unternehmen tätig sei, ändere nichts. Ein Auftraggeber müsse nicht darauf vertrauen, dass dieses Unternehmen nunmehr mit neuen und zuverlässigen Bauleitern arbeiten werde.

Anmerkung:

Die Vergabekammer Münster hat unterstrichen, dass der Ausschluss eines Bieters wegen Unzuverlässigkeit möglich ist, soweit ihm mit Blick auf frühere Aufträge Schlechtleistungen oder sonstige Verfehlungen nachgewiesen werden können. Es ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Bloße Meinungsverschiedenheiten über eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung reichen regelmäßig nicht aus, eine Unzuverlässigkeit zu begründen. Umgekehrt müssen öffentliche Auftraggeber nicht in Kauf nehmen, erneut mit einem Bieter zusammen zu arbeiten, welcher in der Vergangenheit nachweislich erhebliche Schlechtleistungen durchgeführt hat. Aus Bietersicht ist darüber hinaus aber

zu berücksichtigen, dass die eigene Zuverlässigkeit nach (schweren) Verfehlungen mit einem Selbstreinigungsprozess wiederhergestellt werden kann. Bieterseitig sind hierfür konkrete Angaben zu machen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

239 EU-Kommission zu beschleunigten Vergabeverfahren bis Ende 2011

Die EU-Kommission hat mitgeteilt, dass sie die Dringlichkeit für die Anwendung des Beschleunigten Verfahrens nach der EU-Richtlinie 2004/18/EG bis Ende des Jahres 2011 weiterhin anerkennt.

Bei dem Beschleunigten Verfahren können öffentliche Auftraggeber die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge von 37 auf zehn Tage verkürzen, wenn die Bekanntmachung elektronisch übermittelt wurde. Die nachfolgende Frist, innerhalb der die Angebote einzureichen sind, kann von 40 Tagen auf zehn Tage reduziert werden. Die Gesamtdauer beim Offenen Verfahren kann damit, unter Berücksichtigung der Stillhaltefrist von zehn Tagen bei Versenden der Bieterinformation auf elektronischem Wege oder per Telefax, von 87 Tagen auf 30 Tage verkürzt werden.

Wegen der Wirtschafts- und Finanzkrise hatte die Kommission bereits Ende 2008 im Rahmen einer Mitteilung verlautbart, dass bei allen größeren Projekten der öffentlichen Hand grundsätzlich von einer Dringlichkeit der jeweiligen Verfahren ausgegangen werden könne. Diese Regelung wurde nun bis Ende des Jahres 2011 verlängert. Die Mitgliedsstaaten sind jedoch gehalten, die EU-Kommission zu unterrichten, wenn sie von der Möglichkeit eines Beschleunigten Verfahrens für größere öffentliche Projekte Gebrauch machen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

240 Änderung der Vergabeverordnung und der Sektorenverordnung

In seiner Sitzung am 18. März 2011 hat der Bundesrat der Änderung der VgV und SektVO gemäß BR-Drucksache 70/11 zugestimmt. Die Verordnungen bedürfen nun noch der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Die aktuellen Texte der VgV und SektVO stehen im Internet unter www.dstgb-vis.de zur Verfügung.

Wesentlicher Inhalt der Änderung ist die Umsetzung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. Der Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen der Fahrzeuge sollen bei der Beschaffung berücksichtigt werden. Dies kann entweder in der Leistungsbeschreibung erfolgen oder bei den Zuschlagskriterien. Für die Ermittlung der Wertungen wird in Anlage 3 zur VgV (Anhang 5 zur SektVO) eine Methode zur Berechnung zur Verfügung gestellt, während

Anlage 2 zur VgV (Anhang 4 zur SektVO) Daten für die Berechnung der über die Lebensdauer der Fahrzeuge anfallenden externen Kosten enthält.

Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Berechnung der Schwellenwerte bei Vergabe freiberuflicher Leistungen in Losen (§ 3 Abs. 7 VgV) sowie genauere Verweisungen auf die Vergabeordnungen in § 4 Abs. 1, 2 und § 5 VgV. In der SektVO wurden die Bestimmungen zur Ermittlung des Auftragswertes bei Rahmenvereinbarungen in § 2 Abs. 6 SektVO und in § 2 Abs. 7 SektVO (unter veränderter Nummerierung der bisherigen Absätze 7 bis 9) bei losweise zu vergebenden Aufträgen verändert.

Interessant erscheint der Hinweis in der Beschlussvorlage, dass die Änderungen hinsichtlich der Fahrzeugbeschaffung zu Mehrkosten führen können. Diese sind jedoch offensichtlich hinzunehmen, wobei zusätzlich die Erwartung ausgedrückt wird, höhere Anschaffungskosten könnten über einen längeren Zeitraum vor allem durch Einsparungen bei Energiekosten reduziert, ausgeglichen oder überkompensiert werden.

Der Bundesrat hat außerdem eine Entschließung gefasst, BR-Drucksache 70/11(B). Darin weist er darauf hin, dass die Schadstoffemissionen im Testverfahren der Typgenehmigung in g/kWh ermittelt werden, und nicht wie für die Berechnung nach der geänderten VgV erforderlich, in g/km. Hierfür solle die Bundesregierung ein geeignetes Umrechnungsverfahren bekanntgeben. Außerdem seien die Lärmemissionen der Fahrzeuge nicht berücksichtigt, auch insofern wird die Bundesregierung zum Handeln aufgefordert.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

241 Oberlandesgericht München zu Breitbandausbau und Vergaberecht

Das OLG München hat die Klage der Schnell-im-Netz.de GmbH & Co. KG und der GSMB Invest GmbH & Co. KG gegen die Beauftragung der Deutschen Telekom mit dem Breitbandausbau in den Gemeinden des Landkreises Rhön-Grabfeld zurückgewiesen. Nunmehr liegen die Entscheidungsgründe des am 25. März 2011 verkündeten Beschlusses (Az.: Verg 4/11) vor, was eine nähere Befassung mit den Argumenten des Gerichts ermöglicht.

Das OLG geht davon aus, dass es sich bei dem von den Gemeinden mit der Telekom abgeschlossenen Vertrag um eine Dienstleistungskonzession handelt, so dass nicht das strikte Vergaberecht gilt und damit auch der Vergaberechtsweg nicht gegeben war. Das OLG bejaht entgegen der Argumentation der betroffenen Gemeinden das Vorliegen eines Beschaffungsvorgangs durch die Kommunen. Die Gemeinden hatten sich demgegenüber darauf berufen, sie beschafften keine Leistung, sondern gewährten nur einen Zuschuss. Das Gericht weist demgegenüber darauf hin, dass eine Beschaffung durch die Gemeinde auch dann vorliegt, wenn sie durch den Auftrag die ihr obliegende Daseinsvorsorge sicherstellt.

Darüber hinaus stellt das Gericht klar, dass kein Bauauftrag vorliegt. Bauliche Maßnahmen nehmen nur einen untergeordneten Teil des Auftrags ein. Der Ein- und Aufbau elektronischer Hardware stelle keine Baumaßnahme dar. Etwas wird dann allerdings gelten müssen, wenn der Auftrag umfangreiche Maßnahmen des Leitungsbaus zum Gegenstand hat. Auf Baukonzessionen wäre das Vergaberecht dann anwendbar.

Ausschlaggebend dafür, dass das strenge Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt, ist der Konzessionscharakter des Dienstleistungsvertrags. Die Gegenleistung für den Aufbau und Betrieb des Netzes besteht in der Einräumung des Rechts zur Nutzung dieser Dienstleistung, indem dem Konzessionsnehmer die Möglichkeit eröffnet wird, die Breitbandversorgungsleistungen an die Endkunden in den Gemeinden zu verkaufen. Das Gericht stellt dabei auf das dem Konzessionär eingeräumte Recht zur Nutzung des öffentlichen Grundes ab, da die Leitungen in Straßen und Wegen verlegt werden und auch bestehende Leerrohre zur Verfügung gestellt werden.

Dabei geht das OLG auch davon aus, dass der Vertragspartner trotz des Zuschusses durch die Gemeinden noch ein (wenn auch eingeschränktes) Betriebsrisiko trägt. Seine Endkundenverträge müssen bundesweit geltenden Tarifen und Geschäftsbestimmungen entsprechen. Auch können Wettbewerber zum Beispiel mit anderer Technik alternative Internetversorgung anbieten. Zudem trägt der Konzessionär das Insolvenzrisiko und haftet für Schäden. Der EuGH hatte dies für die Vergabe von Rettungsdiensten erst kürzlich mit vergleichbaren Argumenten ebenso gesehen.

Mithin kommt das OLG München zu dem Schluss, dass eine Dienstleistungskonzession vorliegt und der Rechtsweg zu den vergaberechtlichen Nachprüfungsinstanzen nicht gegeben ist. Allerdings weist das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass auch bei der Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren durchgeführt werden muss. Ob dem im vorliegenden Fall Genüge getan wurde, hat das OLG nicht entschieden. Hierauf ist aber seitens der Kommunen zukünftig strikt zu achten.

Interessant dürfte die Entscheidung auch für die Beurteilung von Wegenutzungsverträgen nach § 46 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sein. Das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur haben in ihrem Ende 2010 veröffentlichten Leitfaden die Frage offengelassen, ob es sich bei diesen Energiekonzessionsverträgen um Dienstleistungskonzessionen handelt oder nicht. Die Feststellungen des OLG München legen nahe, dass diese Frage zu bejahen ist. (Quelle: DStGB-Aktuell 1411)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

242 Neue Allgemeinverfügung gemäß § 33 Sektorenverordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat darauf aufmerksam gemacht, dass in der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (SektVO) in § 33 – Statistik – auf die Bekanntmachung einer Allgemeinverfü-

gung über die Festsetzung der Modalitäten der statistischen Angaben verwiesen wird. Am 03. März 2011 wurde die Allgemeinverfügung nun zur Erhebung der im Kalenderjahr 2010 vergebenen Aufträge bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung ist im Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 35, Seite 892 bis 893 veröffentlicht und tritt einen Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Danach haben die Sektorauftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung bei der statistischen Erhebung der Daten die Allgemeinverfügung zu beachten. Die Allgemeinverfügung sowie das statistische Formblatt können auf der Internetseite www.bmwi.de – Rubrik: Wirtschaft / Wirtschaftspolitik / Öffentliche Aufträge / Statistische Meldungen / Link Sektorenverordnung heruntergeladen werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

243 Europäischer Kongress für energieeffizientes Bauen mit Holz

Der moderne Holzbau bietet vielfältige Möglichkeiten und Potenziale zur Weiterentwicklung des Bauwesens und der nachhaltigen Stadtentwicklung. Der nachwachsende und CO₂-neutrale Rohstoff Holz weist nicht nur eine positive Ökobilanz auf sondern eignet sich aufgrund seiner technologischen Eigenschaften hervorragend für die Konzeption von energieeffizienten und klimafreundlichen Gebäuden. Gleiches gilt für die Herstellung von Anbauten und Aufstockungen sowie die Modernisierung der Gebäudehülle. Zugleich haben Städte und Gemeinden eine Vorbildfunktion bei der energetischen Gebäudesanierung und der Etablierung klimafreundlicher Gebäude.

Der gemeinsam vom forum-holzbau und dem Landesbeirat Holz NRW veranstaltete 4. EBH Kongress im Congress - Centrum Gürzenich Köln zeigt die Stärken des modernen Holzbaus im Zusammenspiel mit den Zukunftstechnologien. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW unterstützt den Kongress im Rahmen der Holzwirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Kongress richtet sich insbesondere an die Planer in den Hochbauämtern in den Städten und Gemeinden. Sie können sich kostenlos in Köln umfassend über das energieeffiziente Bauen und Modernisieren mit Holz informieren. Das Programm sowie die genauen Anmeldeöglichkeiten können dem im Intranet unter Bauen und Vergabe einsehbaren Einladungsflyer entnommen werden.

Az.: II/1 650-10

Mitt. StGB NRW Mai 2011

244 3. Branchentag Windenergie NRW

Am 10.05.2011 findet in Essen von 8.00 bis 18.00 Uhr der 3. Branchentag Windenergie NRW statt. Themen werden dort u.a. die „Bilanz und Perspektiven für die Windenergie und

dem Klimaschutz“ aber auch Fragen zur Förderung nach dem EEG sein. Behandelt wird auch die Thematik „Windkraft im Wald“. Weitergehende Informationen zu der kostenpflichtigen Veranstaltung können im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik „Bauen und Vergabe“ sowie unter www.nrw-windenergie.de abgerufen werden.

Az.: II/1 620-50

Mitt. StGB NRW Mai 2011

245 Veranstaltung zur sozialgerechten Beschaffung

Am 12.04.2011 veranstaltet „Eine Welt Netz NRW“ einen Workshop zum Thema „Richtig kommuniziert – sozial gerechte Beschaffung in der Kommune!“. Es sollen praxisnahe Kommunikationsinstrumente innerhalb der Verwaltung sowie mit Akteuren im Arbeitsumfeld erarbeitet und Handlungsmöglichkeiten für die eigene Arbeit entwickelt werden. Praxisbeispiele der Teilnehmenden sowie Erfahrungen aus anderen Kommunen sollen aufgegriffen und besprochen werden. Die Veranstaltung ist für die Kommunen kostenlos und findet von 9.45 Uhr bis 15 Uhr in Dinslaken statt. Das Programm ist im Intranet unter Bauen und Vergabe abrufbar. Ihre Anmeldungen richten Sie bitte bis zum 01.04.2011 an: Eine Welt Netz NRW per E-Mail: fairkaufen@eine-welt-netz-nrw.de.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2011

Umwelt, Abfall und Abwasser

246 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

In den letzten Wochen ist insbesondere in Ostwestfalen eine Diskussion über die Pflicht zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen entstanden. Dieses hat teilweise zur Gründung von Bürgerinitiativen geführt. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat deshalb das Umweltministerium NRW in einem Fachgespräch am 08.04.2011 aufgefordert, dass sich die Landesregierung zu dem Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ eindeutig und klar erklären muss, denn auch durch Diskussionen im Landtag sind die Städte und Gemeinden insgesamt erheblich verunsichert worden.

Das Umweltministerium hat am 08.04.2011 zugesagt, dass Herr Umweltminister Rimmel den kommunalen Spitzenverbänden schriftlich eine Stellungnahme zukommen lassen wird. Im Landtag ist außerdem eine Experten-Anhörung zu dem Thema angedacht.

Am 08.04.2011 hat Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft bereits in einer Videobotschaft klargestellt, dass Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen aus Gründen des Umwelt- und Trinkwasserschutzes sinnvoll sind und deshalb das „Ob“ der Prüfpflicht nicht in Frage steht. Unabhängig davon wird zur gesetzlichen Regelung in § 61 a Abs. 3 bis 6

Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) auf Folgendes hingewiesen:

1. § 61 a LWG NRW wird durch neues WHG nicht gegenstandslos

Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen in § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW ist gültiges Landesrecht. Durch das Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes am 01.03.2010 ist § 61 a LWG NRW nicht gegenstandslos geworden. Nach Aussagen des Umweltministeriums NRW beabsichtigt die Bundesregierung in absehbarer Zeit nicht eine entsprechende Bundes-Rechtsverordnung zu erlassen, in der die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen bundesweit geregelt wird. Liegt eine solche Bundes-Rechtsverordnung nicht vor, so gilt § 61 a LWG NRW uneingeschränkt fort, weil die Bundesländer insoweit nach wie vor eine Regelungskompetenz haben. Von dieser Regelungskompetenz haben die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein und Hamburg Gebrauch gemacht.

2. Gesetzliche Frist: 31.12.2015

In § 61 a Abs. 3 und 4 LWG NRW ist bestimmt, dass für alle bestehenden privaten Abwasserleitungen, die noch nie auf Dichtheit geprüft worden sind, bis zum 31.12.2015 eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen ist vergleichbar der Hauptuntersuchung beim Auto, die alle zwei Jahre durchgeführt werden muss. Die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen muss allerdings nur im Abstand von 20 Jahren durchgeführt werden. Dieses ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.1996 so gesetzlich geregelt. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass der Austritt von Schmutzwasser aus undichten privaten Abwasserleitungen und die Versickerung in das Grundwasser nach § 324 Strafgesetzbuch (Gewässerverunreinigung) strafbar ist, weil unter dem Begriff des Gewässers auch das Grundwasser fällt.

Mit Blick auf die gesetzlich geregelte Frist (31.12.2015) haben die Städte und Gemeinden allerdings die Pflicht durch Satzung diese gesetzliche Frist bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten zu verkürzen, wenn die privaten Abwasserleitungen bei häuslichem Abwasser vor dem 01.01.1965 und bei gewerblichen/industriellen Abwasser vor dem 01.01.1990 errichtet worden sind (§ 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW). Hintergrund für diese Regelung ist, dass insbesondere der Trinkwasserschutz in Wasserschutzgebieten es erfordert, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, dicht sind, damit die Trinkwassergewinnung und Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Für alle anderen Abwasserleitungen kann es die Stadt/Gemeinde entweder bei der gesetzlich festgelegten Frist (31.12.2015) belassen oder sie kann die gesetzliche Frist durch den Erlass einer Satzung verlängern oder verkürzen. Eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Dichtheitsprüfung ist nach einem Erlass des Umweltministeriums vom 05.10.2010 durch Satzung aber längstens bis zum 31.12.2023 möglich. Dieser Erlass wurde – wie bereits mitgeteilt – mit

den kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld nicht abgestimmt.

3. „Ob und Wie“ saniert wird, entscheidet sich erst nach der Dichtheitsprüfung

Es wird immer wieder missverstanden, dass es zunächst nur um die Durchführung einer Dichtheitsprüfung geht. Ob überhaupt und wenn ja, wie eine defekte private Abwasserleitung saniert werden muss, entscheidet sich erst nach der durchgeführten Dichtheitsprüfung, d. h. wenn das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorliegt. Der Zeitraum, in dem die Sanierung durchgeführt werden muss, richtet sich nach dem festgestellten Schadensbild. Bei der Sanierung einer Abwasserleitung geht es insbesondere darum, welche kostengünstigste Möglichkeit in Betracht gezogen werden kann. Auch hier empfiehlt es sich, dass die Stadt/Gemeinde den Grundstückseigentümern mit Tipps und Hinweisen weiter hilft. Hierzu gehört unter anderem, dass auf die zinsvergünstigten Darlehen der KfW-Bank hingewiesen wird.

4. Schutz vor betrügerischen Machenschaften

Wichtig ist ebenso, dass die Stadt/Gemeinde ihre Bürgerinnen und Bürger darüber informiert, dass ein Grundstückseigentümer erst dann eine Dichtheitsprüfung durchführen muss, wenn die Stadt/Gemeinde eine klare Aussage dazu trifft, wann die Pflicht Dichtheitsprüfung erfüllt werden muss. Diese Aussage der Stadt/Gemeinde kann darin bestehen, dass keine Satzung erlassen wird und auf die gesetzlich festgelegte Frist (31.12.2015) verwiesen wird.

Es empfiehlt sich, nicht für alle Grundstücke die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 durchführen zu lassen, sondern durch Satzung die Frist auch zu verlängern, damit die Stadt/Gemeinde zum einen die Möglichkeit hat, die Bürgerinnen und Bürger vor betrügerischen Machenschaften zu schützen, die in der Vergangenheit immer wieder aufgetreten sind. Zum anderen kann die Stadt/Gemeinde auch nur für eine bestimmte Anzahl von Grundstücken pro Jahr den Grundstückseigentümern mit dem vorhandenen Personal Hilfe gewähren.

Weitere Informationen können im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik Fachinfo/Service, Umwelt/Abfall/Abwasser abgerufen werden. Gleichzeitig wird auch darauf hingewiesen, dass die Kommunal- und Abwasserberatung NRW Ende März 2011 eine Sonderausgabe der Zeitschrift „Abwasser-Report“ herausgebracht hat, wo zu allen Fragen der Dichtheitsprüfung Informationen enthalten sind.

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2011

247 **Oberverwaltungsgericht NRW zur Sicherheitsleistung bei Abfallanlagen**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 02.02.2011 (Az. 8 B 1675/10) entschieden, dass gemäß § 17 Abs. 4 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung

angeordnet werden kann. Die Regelung stelle sicher, dass die Nachsorgepflichten des Betreibers einer genehmigungspflichtigen Abfallentsorgungsanlage nach Einstellung des Betriebs auf dessen Kosten – und nicht auf Staatskosten – erfüllt werden. Eine Sicherheitsleistung könne deshalb auch dann nachträglich angeordnet werden, wenn – wie in dem zu entscheidenden Fall – bereits eine Umweltbelastung und -gefährdung eingetreten sei.

Nach § 17 Abs. 4 a Satz 1 BImSchG, der erst seit März 2010 in Kraft sei, „soll“ bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (so genannte Nachsorgepflichten oder Pflichten in der Nachbetriebsphase) auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Durch die Neuregelung – so das OVG NRW – wurde die frühere Fassung („kann“) verschärft, nach dem das Bundesverwaltungsgericht klargestellt hatte, dass vom Betreiber eine Abfallentsorgungsanlage zur Sicherstellung der Anforderung nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auch ohne Zweifel an dessen Liquidität gefordert werden kann (so: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.03.2008 – Az. 7 C 44.07). Parallel zu § 17 Abs. 4 a Satz 1 BImSchG, der die nachträgliche Anordnung betrifft, wurde auch § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Nebenbestimmungen zur Genehmigung) neu gefasst, d.h. auch bereits bei der Erteilung der Genehmigung kann eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Danach muss nach dem OVG NRW nunmehr im Regelfall sowohl bei Neu- als auch bei Bestandsanlagen eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Nur wenn atypische Umstände vorlägen, stehe die Entscheidung im Ermessen der Behörde.

Sinn und Zweck der Vorschriften ist es nach dem OVG NRW sicherzustellen, dass die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage nicht erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat. Gerade bei Anlagen zur Annahme und Lagerung von Abfällen ohne Verwertungsabsicht oder hinreichendes Verwertungskonzept besteht nach der Absicht des Gesetzgebers die Gefahr hoher Kosten für die öffentliche Hand bei einem Konkurs des Betreibers.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, deren Erfüllung durch die Anordnung einer Sicherheitsleistung gewährleistet werden soll, entstehen erst nach der gleich aus welchem Grund erfolgenden – Betriebseinstellung und damit zu einem bei Bescheiderlass nicht vorhersehbaren künftigen Zeitpunkt. Ob dann der Anlagenbetreiber noch zahlungsfähig sein wird, sei im Allgemeinen nicht vorhersehbar. Etwas anderes gelte nur für Betreiber, bei denen eine Insolvenz von vornherein ausgeschlossen sei, etwa wenn die Anlage von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werde. Der Gesetzgeber habe zudem eine Regelung schaffen wollen, die einen äußerst geringen, nicht quantifizierbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht. Aus dem Vorstehenden folgt nach dem OVG NRW zugleich, dass eine Sicherheitsleistung auch dann noch nachträglich angeordnet werden kann, wenn – wie hier – bereits eine Umweltbelastung und -gefährdung eingetreten sei.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2011

248 **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Regenwassergebühr für Straßen**

Das VG Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 24.02.2011 (Az. 13 K 6436/08 – abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass eine Stadt den Landesbetrieb Straßen NRW zur Regenwassergebühr (Niederschlagswassergebühr) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zur Straßenoberflächenentwässerung heranziehen konnte. Nach dem VG Gelsenkirchen ist das Land NRW wie jeder andere Nutzer gebührenpflichtig, wenn es im Rahmen der ihm obliegenden Straßenbaulast und Abwasserbeseitigungspflicht Niederschlagswasser von einer Landesstraße in eine gemeindliche Kanalisation einleitet, ohne dass darüber zwischen dem Land und der betroffenen Gemeinde besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen. Im zu entscheidenden Fall bestanden solche Vereinbarungen nicht.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sei das Land als Eigentümer der Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangt, nach der Gebührensatzung gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beziehe sich auf Grundstücke für Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger sei. Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen sei das Land. Bediene sich der Träger der Straßenbaulast zur Erfüllung seiner Entwässerungspflichten keiner eigenen Anlage, sondern nutze eine kommunale Abwasseranlage, so sei die einsetzende Gebührenpflicht Folge dieser Entscheidung (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 07.10.1996 - Az. 9 A 4145/94-, NWVBl. 1997, S. 220, bestätigt durch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.03.1997 – Az. 8 B 146.96 -, BVBl 1997, Seite 1065).

Die Gebührenpflicht greift nach dem VG Gelsenkirchen auch nicht unzulässig in die landesrechtlich geregelte Straßenbaulast ein. In diesem Zusammenhang weist das VG Gelsenkirchen auch darauf hin, dass Planfeststellungsbeschlüsse für eine Landesstraße, die den Anschluss der Abwasserbeseitigung an die kommunale Einrichtung anstatt an eine eigene Anlage beinhalten, keine Umwidmung der kommunalen Einrichtung in eine gemeinschaftliche öffentliche Sache bewirken, die zugleich dem Träger der Straßenbaulast für Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung von der Landesstraße dient.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Mai 2011

249 **Oberverwaltungsgericht NRW zum Kostenersatz für Untersuchungen**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 10.02.2011 (Az. 15 A 405/10) entschieden, dass Kosten für eine Sielhaut-Untersuchung im öffentlichen Kanalnetz wegen eines vom Anschlussnehmer zu vertretenden Verstoßes gegen die Einleitungsbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung nicht über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend gemacht werden können.

Nach dem OVG NRW umfasst § 10 KAG NRW besonders geregelte Ersatzansprüche und zählt somit nicht zu den Kom-

munalabgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW (Steuern, Gebühren, Beiträge). Zu den in § 10 KAG NRW genannten Maßnahmen (Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung) gehören insbesondere keine Abwasseruntersuchungen (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 14.03.1997 – Az. 22 A 1438/96, NWVbl 1997, Seite 473 f.).

Ferner sieht das OVG NRW auch im Landeswassergesetz NRW keine Ermächtigung eine entsprechende Kostensatzregelung in der Abwasserbeseitigungssatzung der beklagten Stadt zu regeln. Insbesondere zeige der Blick auf § 53 LWG NRW, dass das Landeswassergesetz NRW eine satzungsrechtliche Kostenerstattungsregel für den Bereich der Abwasserbeseitigung nicht vorsieht. Dieses ergebe sich letztlich daraus, dass § 53 Abs. 4 a LWG NRW (Betretungsrecht) zwar § 117 LWG NRW, nicht aber auch auf § 118 LWG NRW verweist, der eine Kostenerstattungsregel im Bereich der Gewässeraufsicht vorsieht. Die der Gewässeraufsicht obliegende Überwachung umfasse die Ermittlung von Gewässergefährdungen, nicht jedoch weitere Folgemaßnahmen, die der Bestätigung der bereits getroffenen Feststellungen dienen oder gutachterlich belegen sollen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30.07.1998 – Az. 20 A 5446/96; VG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.2004 – Az. 6 K 8271/02). Im zu entscheidenden Fall ging es aber nach dem OVG NRW darum, dass der Kläger Schwefelsäure in den öffentlichen Kanal eingeleitet hat. Zur Verursacherfeststellung wurde hiernach die Untersuchung (Sielhaut-Untersuchung) von der Stadt beauftragt. Dieses diene nach dem OVG NRW zur Bestätigung der bereits gefundenen Ergebnisse. Für die Erstattung der durch die Untersuchung verursachten Kosten biete aber § 118 LWG NRW keine hinreichende Rechtsgrundlage.

Abschließend weist das OVG NRW aber darauf hin, dass die beklagte Stadt dem Kläger ein satzungswidriges Verhalten anlastet und deshalb Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Pflichten aus den öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis (§ 280 BGB) in Betracht gezogen werden könnten. Derartige Schadensersatzansprüche könnten aber nicht durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden, sondern müssten mittels Leistungsklage der beklagten Stadt durchgesetzt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.06.2005 – Az. 15 A 4115/01 – und 26.03.1996 – Az. 5 A 3812/92-, NWVBl. 1996, S. 340 ff.).

Az.: II/2 24-25 qu-ko Mitt. StGB NRW Mai 2011

250 **Verwaltungsgericht Münster zum Mindest-Restmüllvolumen**

Das VG Münster hat mit Urteil vom 29.10.2010 (Az. 7 K 482/09) entschieden, dass ein Mindest-Restmüllvolumen pro Person und Woche dadurch schlüssig und nachvollziehbar berechnet werden kann, dass das Restmüllaufkommen (hier: 115,53 kg/Einwohner pro Jahr) durch 52 Wochen mathematisch geteilt wird und anschließend eine weitere Teilung durch einen sog. Schüttdichtefaktor erfolgt. Nach dem VG Münster war auch der angesetzte Schüttdichtefaktor von 0,16 richtig durch die beklagte Stadt angesetzt worden. Nach dem VG Münster muss ein Schüttdichtefaktor von 0,25 dann nicht angenommen werden, sondern es kann

ein Schüttdichtefaktor von 0,16 zur Anwendung gebracht werden, wenn feuchte und nasse Bioabfälle nicht über die Restmülltonne eingesammelt werden. Denn in diesem Fall ist der Abfall entsprechend leichter und füllt mit weniger Gewicht mehr Volumen aus (so auch: VG Arnsberg, Urteil vom 31.08.2009 – Az. 14 K 3906/08). Ausgehend davon lag das hieraus errechnete durchschnittliche Abfallvolumen für den Restmüll (115,53 kg : 52 Wochen : 0,16 Schüttdichte) bei 13,98 Litern pro Person und Woche. Die beklagte Stadt hatte das Mindest-Restmüllvolumen aber nicht bei 13,98 l, sondern bei 10 l satzungsrechtlich festgelegt. Damit lag die beklagte Stadt nach dem VG Münster deutlich unterhalb des errechneten Durchschnittswertes.

Az.: II/2 33-10 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2011

251 **Oberverwaltungsgericht NRW zum Ausgleich von Über-/Unterdeckungen**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 17.1.2011 (Az.: 9 A 693/09) und Beschluss vom 30.11.2010 (Az. 9 A 1579/08) entschieden, dass Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW lediglich die kalkulationsbedingten Differenzen zwischen Soll-Ergebnissen (die Gebührenkalkulation mit den Kostenpositionen als Kostenprognose) und Ist-Ergebnissen (Ist-Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten) sind. Kostenunterdeckungen bzw. Kostenüberdeckungen können deshalb nach dem OVG NRW nur entstehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass entweder

- die im Bemessungszeitraum kalkulierten Kosten oder
- die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (Maßstabseinheiten)

höher oder niedriger ausgefallen sind, als dies geplant war (so auch bereits: OVG NRW, Urteil vom 20.01.2010 – Az. 9 A 1469/08 – DVBl. 2010, S. 457).

§ 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW begründet damit nach dem OVG NRW keine Ausgleichsmöglichkeit bzw. Ausgleichspflicht für jene Kalkulationsfehler früherer Veranlagungszeiträume, die nicht auf diesen Unwägbarkeiten beruhen.

Selbst wenn unterstellt werde, dass die beklagte Stadt zu hohe Gebühren kalkuliert hätte, weil der Träger der Müllverbrennungsanlage zu niedrige Fremdverbrennungsentgelte erwirtschaftet und deshalb ein zu hohes Verbrennungsentgelt von der beklagten Stadt verlangt habe, bestünde bezogen auf das Veranlagungsjahr keine Ausgleichspflicht, denn es handele sich hierbei nicht um eine auf einer fehlerhaften Prognoseentscheidung beruhende Kostenüberdeckung.

Eine Ausgleichspflicht wäre nach dem OVG NRW entgegen der Auffassung der Kläger selbst dann nicht gegeben gewesen, wenn die beklagte Stadt in den Rechnungsperioden bis zum Jahr 2003 ihren Kalkulationen vorsätzlich falsche Zahlen zugrunde gelegt hätte. Für eine solche Ausgleichspflicht fehlt es nach dem OVG NRW an einer rechtlichen Grundlage. Denn selbst vorsätzliche Kalkulationsmängel seien keine

Prognosefehler im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW. Der nachträgliche Nichteintritt, der einer Gebührenkalkulation als Kostenprognose zugrunde gelegten Tatsachengrundlage sei nicht mit den anfänglichen, bewussten Einstellungen fehlerhaften Tatsachen gleichzusetzen. Ersteres lasse die Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation unberührt, letzteres lasse sie rechtswidrig werden. Eine Durchbrechung des Prinzips der Periodengerechtigkeit lasse sich nach der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW nur für rechtmäßige Kalkulationsentscheidungen rechtfertigen, nicht aber für rechtswidrige Kalkulationsentscheidungen. Diese unterlägen der unmittelbaren verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, würden aber darüber hinaus keine Folgerung für spätere Gebührenperioden bewirken.

Az.: II/2 24-21 21-33 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2011

252 **Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes**

Die Bundesregierung hat am 30.3.2011 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beschlossen. Der beschlossene Gesetzentwurf (261 Seiten) kann auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums (www.bmu.de) mit weiteren Hintergrundpapieren abgerufen werden. Der beschlossene Gesetzentwurf gefährdet in massiver Weise die Stabilität der Abfallgebühren für die Bürgerinnen und Bürger. Zukünftig soll es privaten gewerblichen Sammlern möglich sein, verwertbare Abfälle aus privaten Haushalten auf vertraglicher Grundlage in dauerhaft festen Strukturen zu entsorgen.

Damit wird das zugunsten der Städte und Gemeinden ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08 – NVZ 2009, S. 1292ff.) komplett auf den Kopf gestellt und ausgehebelt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08) in beeindruckender Klarheit entschieden, dass die öffentliche (kommunale) Abfallentsorgung durch parallele private Entsorgungsstrukturen nicht gefährdet oder ausgehöhlt werden darf. Deshalb seien gewerbliche Abfallsammlungen gelegentlich möglich, jedoch nicht in dauerhaft festen Strukturen in Konkurrenz zur kommunalen Abfallentsorgung. Der beschlossene Gesetzentwurf macht diese klare Rechtsprechung ungeschehen und hebt sie aus. Dieses verwundert umso mehr, als die Bundesregierung selbst in ihrem Magazin zur Europapolitik (Nr. 66, 07/2010) die Rolle der kommunalen Selbstverwaltung und der ortsnahen Grundversorgung auf der Grundlage des europäischen Vertrages von Lissabon mit Nachdruck unterstreicht.

Auch die von der Bundesregierung vorgeschobenen europarechtlichen Gründe für die Ausweitung der gewerblichen Sammlungen überzeugen nicht, denn bereits das Bundesverwaltungsgericht hatte sich in seinem Urteil vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08) mit den europarechtlichen Fragestellungen auseinandergesetzt und die heute bereits in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffene Regelung zu den gewerblichen Sammlungen für europarechtskonform erachtet.

Insbesondere wird die europäische Warenverkehrsfreiheit im Rahmen einer geordneten, kommunalen Erfassung von verwertbaren Abfällen in vollem Umfang gewährleistet. Schließlich werden die erfassten Abfälle durch die Städte, Gemeinden und Landkreise im Wege der Ausschreibung dem „Verwertungsmarkt“ zugeführt.

Weshalb deshalb Wohnstraßen zukünftig zu „Wettkampfarenen“ für gewerbliche Sammler mit allen nachteiligen Folgen für die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit umgestaltet werden sollen, erschließt sich deshalb nicht. Vielmehr haben die Erfahrungen im „Kampf um das Altpapier“ in den Jahren 2008 und 2009 deutlich gezeigt, welche untragbaren Zustände hervorgerufen werden können, wenn der Verwertungspreis plötzlich sinkt und das Interesse an einer gewerblichen Sammlung plötzlich erlischt, mit der Folge, dass gewerbliche Altpapiergefäße nicht mehr geleert werden oder schlichtweg im öffentlichen Verkehrsraum „vergessen“ werden. Auch das im Gesetzentwurf vorgesehene bürokratische Anzeigeverfahren (§ 18 KrWG-Entwurf) hilft hier nicht, diese Verwerfungen abstellen zu können. Dieses gilt umso mehr, als das Anzeigeverfahren dann leerläuft, wenn gewerbliche Sammlungen ohne Anzeige schlichtweg durchgeführt werden.

Die Erfahrungen zeigen zugleich, dass auch die geplante Wertstofftonne in der Verantwortung der Städte, Gemeinden und Landkreise stehen muss, weil nur auf dieser Grundlage insbesondere bei sinkenden Verwertungserlösen dauerhaft und verlässlich Verwertungswege beständig weiter beschritten werden. Es ist im Übrigen eine Selbstverständlichkeit, dass Städte, Gemeinden und Landkreise ein nachhaltiges Interesse an stabilen Abfallgebühren für ihre Bürgerinnen und Bürger haben und deshalb gemeinsam mit der privaten Entsorgungswirtschaft in für alle Beteiligten verlässlichen Finanzierungsstrukturen Abfälle verwerten wollen, um mit den erzielten Erlösen die Gesamtkosten der Abfallentsorgung teilweise zu finanzieren und damit den Gebührenbedarf im Sinne des kommunalabgabenrechtlichen Kostendeckungsprinzips zu senken.

Dieses gilt umso mehr, weil ein in jedem Winkel des Gemeindegebietes jederzeit verfügbares, umwelt- und klimarechtes öffentliches Abfallentsorgungssystem dauerhaft sichergestellt sein muss. Dabei liegen allerdings die abfallmengenunabhängigen Vorhaltekosten für dieses System bei nahezu 70% der Gesamtkosten. Insoweit erschließt sich in Kenntnis der Kommunalabgabengesetze der Länder und der kommunalabgabenrechtlichen Rechtsprechung auch nicht, wie die Abfallgebühren sinken oder stabil bleiben sollen, wenn die Einnahmen (Erlöse) aus der Verwertung von Abfällen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zukünftig wegfallen. Im Gegenteil: Fallen Einnahmen bzw. Erlöse aus der Verwertung von Abfällen bei den Städten, Gemeinden und Landkreisen weg, so müssen diese die Kosten der umweltverträglichen Abfallentsorgung 1:1 nach dem Kostendeckungsprinzip an die Bürgerinnen und Bürger weitergeben, was zwangsläufig einen Anstieg der Abfallgebühren zur Folge hat.

Der Städte- und Gemeindebund NRW wird sich deshalb gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene dafür einsetzen, dass der von der Bun-

desregierung am 30.3.2011 beschlossene Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren die notwendigen Änderungen erfährt. An dieser Stelle wird den vielen Städten und Gemeinden nochmals ausdrücklich gedankt, die bereits mit Resolutionen und/oder Anschreiben an ihre Bundestags-Abgeordneten, den Bundesumweltminister und den Landes-Umweltminister deutlich gemacht haben, dass der nahezu unverändert von der Bundesregierung am 30.3.2011 beschlossene Entwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die öffentliche (kommunale) Abfallentsorgung massiv gefährdet.

Eine 10seitige Kurz-Abhandlung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service, Rubrik Umwelt, Abfall, Abwasser (KrWG_Entwurf_Bundesregierung_30032011) zusätzlich abgerufen werden.

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW Mai 2011

253

NRW-Umweltministerium zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Land Nordrhein-Westfalen (Städtetag NW, Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW) hatte mit Datum vom 15.02.2011 den Umweltminister, den Innenminister und den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen angeschrieben. Gegenstand des Anschreibens ist die Absicht der Bundesregierung die gewerbliche Sammlung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten im Rahmen der Anpassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an die EU-Abfallrichtlinie erheblich auszuweiten. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte Herrn Minister Rimmel wie folgt geschrieben:

„Sehr geehrter Herr Minister Rimmel, das Bundesumweltministerium hat mit Datum vom 02.11.2010 einen Referentenentwurf zur Anpassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an die EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG vorgelegt. In diesem Zusammenhang soll die Möglichkeit der gewerblichen Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten neben der öffentlichen (kommunalen) Abfallentsorgung erheblich ausgeweitet werden und das gegenteilige Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292ff.) ausgehebelt werden. Zukünftig sollen private Abfallentsorgungsunternehmen als gewerbliche Sammler Abfälle zur Verwertung (wie z. B. Altpapier) durch direkte Vertragsbeziehungen mit den privaten Haushalten einsammeln können, wenn sie zuvor die gewerbliche Sammlung bei einer zuständigen Behörde angezeigt haben.

Die kommunalen Spitzenverbände in Deutschland lehnen diese Gesetzesänderung kategorisch ab, weil das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18.06.2009 deutlich und vollzugspraktisch sehr gut anwendbar herausgearbeitet hat, dass gewerbliche Sammlungen von Abfällen zur Verwertung (wie z.B. Altpapier) nach der heutigen Rechtslage (§ 13

Abd. 1 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG) unzulässig sind, wenn sie in dauerhaft festen Strukturen nach der Art eines öffentlich-rechtlichen (kommunalen) Entsorgungsträgers (Stadt, Gemeinde, Kreis) durchgeführt werden. Gelegentliche gemeinnützige oder gewerbliche Abfallsammlungen sind hingegen zulässig.

Die kommunale Spitzenverbände befürchten, dass durch die künftige Zulassung von gewerblichen Abfallsammlungen bei den privaten Haushalten den Städten und Gemeinden sowie Kreisen die Verwertungserlöse für verwertbare Abfälle (wie z. B. beim Altpapier) entzogen werden und damit ein erheblicher Anstieg der Abfallgebühren verbunden ist, weil die wegfallenden Erlöse nicht mehr dazu verwendet werden können, die erheblichen Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung teilweise zu decken.

In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Prüfung der Zulässigkeit von gewerblichen Sammlungen in dem vorgesehenen Anzeigeverfahren (§ 17 Abs. 3 und 18 KrWG-Entwurf) von einer neutralen Behörde durchgeführt werden muss. Das Bundesumweltministerium geht offensichtlich davon aus, dass die unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte nicht neutral sind, weil die Kreise und kreisfreien Städte zugleich auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind.

Diese Einschätzung teilen die kommunalen Spitzenverbände nicht, weil jede behördliche Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden kann. Die Verwaltungsgerichte gewährleisten hier eine neutrale Prüfung, so dass es keiner zusätzlichen „neutralen“ Behörde bedarf. Wir sehen in dieser Regelung auch eine mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Verwaltungsgerichte. Darüber hinaus befürchten wir bei der Verlagerung der Genehmigungsentscheidung auf die „mittlere Ebene“ zusätzliche Konflikte zwischen Länder- und Kommunalbehörden sowie eine Zunahme der rechtlichen Risiken für das Land. Im Übrigen erachten wir die Regelung zur „neutralen“ Behörde als verfassungsrechtlich nicht haltbar, weil es allein Sache der Länder ist, wie der Verwaltungsvollzug organisiert wird und welche Behörde für zuständig erklärt wird.

Wir wären Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie sich gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen würden, dass die jetzige Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unverändert beibehalten wird.

Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.“

Mit Schreiben vom 25.3.2011 hat Herr Minister Rimmel wie folgt geantwortet:

„Für Ihr Schreiben vom 15.02.2011 danke ich Ihnen. Ihre Forderungen, die vom BMU im o. g. Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen der Vorschriften für gewerbliche Wertstoff-sammlungen zurückzunehmen, es insoweit bei den Maßgaben des geltenden Rechts zu belassen und die Regelungen zu Anordnungen gegenüber Betreibern gewerblicher Sammlungen durch eine „neutrale Stelle“ zu streichen, werden von mir unterstützt.

In der Stellungnahme, die mein Haus gegenüber dem Bundesumweltministerium bereits zu dem offiziellen Entwurf vom 06.08.2010 abgegeben hat, ist in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen worden, dass das Bundesverwaltungsgericht aus hiesiger Sicht mit seinem Urteil vom 18.06.2009 nach jahrelanger Rechtsunsicherheit die notwendige Klarheit geschaffen und zutreffend herausgestellt hat, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kein Einfallstor zur Etablierung paralleler privater Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen beim Hausmüll schaffen wollte. Mit erfreulicher Deutlichkeit hat das Gericht entschieden, dass überwiegende öffentliche Interessen gewerblichen Sammlungen nicht erst bei Existenzgefährdung des kommunalen Entsorgungssystems entgegenstehen, sondern schon bei mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf Organisation und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und hat dies an Beispielen aus der Praxis auch hinreichend verdeutlicht.

Damit hat das Gericht die insbesondere für den Gesetzesvollzug notwendige Konkretisierung des Terminus entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen auf der Grundlage geltenden Rechts vorgenommen. Es besteht keine Veranlassung, diesen Streit durch neue Formulierungen im Gesetz erneut zu entfachen, zumal sich das Bundesverwaltungsgericht aus hiesiger Sicht mit der Frage, ob seine Auslegung im Einklang mit dem Grundgesetz und mit dem Gemeinschaftsrecht steht, in ausreichendem Umfang auseinandergesetzt hat.

Die von Ihnen ebenfalls zu recht kritisierte Vorschrift im Entwurf des BMU, nach der die für eine gewerbliche Sammlung zuständige Behörde nicht gleichzeitig mit den Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betraut sein darf, halte auch ich für systemfremd, verfassungsrechtlich bedenklich und unpraktikabel, nicht zuletzt da dies für Nordrhein-Westfalen eine staatliche Zuständigkeit gegenüber allen 427 öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern begründen würde.

Mein Haus wird sich im anstehenden Bundesratsverfahren für entsprechende Korrekturen im Gesetz einsetzen.“

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2011

254

Verwaltungsgericht Minden zu Abwasserabgabe und Trennerlass

Das VG Minden hat mit Urteil vom 23.03.2011 (Az. 11 K 1011/10) entschieden, dass das Land NRW (hier: die Bezirksregierung Düsseldorf- zuständig für die Erhebung der Abwasserabgabe) einer Stadt nicht die Befreiung von Abwasserabgabepflicht für Niederschlagswasser (§ 73 Abs. 2 LWG NRW) versagen kann, weil das Straßenoberflächenwasser von einer Landesstraße nicht nach den Vorgaben des Trennerlasses vom 26.05.2004 vorbehandelt wird.

Der Klage lag folgender Sachverhalt zugrunde: In das öffentliche Kanalnetz der Stadt wurde neben Regenwasser aus einem Wohngebiet auch stark verschmutztes Regen-

wasser von einer Landesstraße eingeleitet. Träger der Straßenbaulast sowohl für die freie Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrt als auch für die Ortsdurchfahrt war das Land Nordrhein-Westfalen. Die beklagte Stadt trug vor, dass sie keine Möglichkeit habe, die Vorgaben des Trennerlasses vom 26.05.2004 zu erfüllen. Hierzu wären Eingriffe in den Straßenkörper zum Einbau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Filtersystemen in die Straßenreinläufe oder ähnliches erforderlich. Zuständig für die Vorbehandlung des auf der Straße anfallenden stark verschmutzten Regenwassers sei damit der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Dieser Argumentation folgt das VG Minden. Die Bezirksregierung Düsseldorf durfte – so das VG Minden – die Abgabebefreiung nach § 73 Abs. 2 LWG NRW nicht versagen. Nach dem Sachverhalt gehe die Einleitung stark verschmutzten Niederschlagswassers in das betreffende öffentliche Kanalnetz allein auf die Landesstraße zurück. Damit sei das beklagte Land als Träger der Straßenbaulast (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW) für den Zustand der Straßenentwässerung verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW).

Die Nichtbefreiung von der Abwasserabgabepflicht ist nach dem VG Minden bei diesem Sachverhalt mit dem System des Abwasserabgabenrechts schlechterdings nicht zu rechtfertigen, weil der mit der Abwasserabgabe im Kern verfolgte Lenkungszweck ins Leere geht (so auch bereits: VG Minden, Urteil vom 11.02.2009, Az. 11 K 1729/08 – zu einem insoweit vergleichbaren Sachverhalt).

Die Einhaltung der Anforderungen des Trennerlasses kann nach dem VG Minden hier von der klagenden Stadt nicht eingehalten werden. Denn dieses setzt den Einbau und die anschließende Wartung von Regenwasservorbehandlungsanlagen und damit einen Eingriff in den Straßenkörper voraus, was ausschließlich vom Landesbetrieb Straßenbau NRW durchgeführt werden könne. Mehrere Versuche, den Landes-

betrieb Straßenbau NRW zu entsprechenden Maßnahmen zu bewegen, waren erfolglos.

Ebenso kann nach dem VG Minden die Stadt nicht darauf verwiesen werden, dass sie auf der Grundlage der Ausbauvereinbarung aus dem Jahr 1996 eine Kostenerstattung durchsetzen kann. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat eine Nachrüstung bzw. Kostenbeteiligung auch im Hinblick auf die geschlossene Ausbauvereinbarung ausdrücklich abgelehnt und auf den Ausgang des Klageverfahrens verwiesen. Die Stadt habe deshalb mit dem entsprechenden Prozess(kosten)-Risiko den Klageweg beschreiten müssen. Dieses liegt nach dem VG Minden nicht im Bereich des mit der Abwasserabgabe verfolgten Lenkungszwecks.

Schließlich ist die Erhebung einer Abwasserabgabe nach dem VG Minden durch das beklagte Land NRW auch widersprüchlich und treuwidrig. Denn das Land NRW teilt einerseits durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW mit, dass Maßnahmen zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers nicht ergriffen werden, erhebt auf der anderen Seite aber durch die Bezirksregierung Düsseldorf gerade deshalb von der klagenden Stadt eine Abwasserabgabe. Damit zahlt die Klägerin eine Abgabe an das beklagte Land, die das beklagte Land durch sein Verhalten selbst verursacht.

Es ist nach dem VG Minden auch nicht hinnehmbar, dass die Bezirksregierung Düsseldorf die Stadt darauf verweist, den Landesbetrieb Straßenbau NRW auf der Grundlage der Ausbauvereinbarung in Anspruch zu nehmen. Dieses bedeutet – so das VG Minden – im Ergebnis, dass das beklagte Land die Feststellung einer Abwasserabgabe gegenüber der klagenden Stadt damit rechtfertigt, dass die Stadt diese Abgabe vom beklagten Land zurückfordern solle und könne. Auch dieses sei mit dem Lenkungszweck der Abwasserabgabe unvereinbar.

Az.: II/2 24-24 qu-ko

Mitt. StGB NRW Mai 2011